

Eidgenössische Volksinitiative
«zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer»
(Durchsetzungsinitiative)



**Volkswillen
durchsetzen!**

Volksinitiative zur Durch- setzung der Ausschaffung krimineller Ausländer

(Durchsetzungs-Initiative)

Argumentarium



Schweizerische Volkspartei • Postfach 8252 • 3001 Bern
Telefon 031 / 300 58 58 • Telefax 031 / 300 58 59
PC-Konto 30-8828-5
www.durchsetzungsinitiative.ch • info@durchsetzungsinitiative.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Jetzt handeln: Volkswillen durchsetzen	3
2.	Ausgangslage	4
2.1	Volkswille ist klar.....	4
2.2	Verfassungswidriger Umsetzungsvorschlag des Bundesrates	4
2.3	Stete Zunahme der Ausländerzahlen.....	5
2.4	Hoher Ausländeranteil in den Kriminalstatistiken	6
2.5	Missachtung des Gastrechts durch Unterwanderung der schweizerischen Rechtsordnung	7
2.6	Zuwanderung ins Sozialsystem	8
3	Die Durchsetzungs-Initiative der SVP	10
3.1	Initiativtext.....	10
3.2	Wirkung der Durchsetzungsinitiative	12
3.2.1	Konkretisierung der Verfassungsbestimmungen.....	12
3.2.2	Ausweisung straffälliger Minderjähriger	12
3.2.3	Vollzug der Gefängnisstrafe.....	13
3.2.4	Die strafrechtlichen Delikte, die zwingend zu einem Landesverweis führen.13	13
3.2.5	Die strafrechtlichen Delikte, die für Vorbestrafte zwingend zu einem Landesverweis führen	15
3.2.6	Berücksichtigung von nicht abgeschlossenen Strafverfahren	17
3.2.7	Berücksichtigung von Notwehr-/ Notstandexzess	17
3.2.8	Missbrauch von Sozialwerken	18
3.2.9	Kein Widerspruch zum Völkerrecht.....	18
3.2.10	Direkte Anwendbarkeit	18
4.	Volkswillen jetzt durchsetzen	18
4.1	Der Bundesrat will Volkswillen nicht umsetzen	18
4.2	Vorschlag Bundesrat zur Umsetzung wirkungslos und unhaltbar.....	19
5.	Argumente für ein JA zur Durchsetzungsinitiative.....	20
5.1	Die Initiative trifft die Richtigen.....	20
5.2	Mehr Sicherheit durch präventive Wirkung.....	20
5.3	Sicherung der Sozialwerke durch Senkung des Sozialmissbrauchs	20
5.4	Konsequente und einheitliche Ausweisungspraxis.....	21
6.	Fragen und Antworten zur Durchsetzungsinitiative	22

1. Jetzt handeln: Volkswillen durchsetzen

Kriminelle Ausländer jetzt ausschaffen. Volkswillen durchsetzen!

Volk und Kantone haben die Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer am 28. November 2010 angenommen.

Da die Behörden in Bern die Durchsetzung der Ausschaffungsinitiative verweigern, damit die bisherige unbefriedigende Praxis fortsetzen wollen und deshalb auf den abgelehnten Gegenentwurf zur Ausschaffungsinitiative bauen, lanciert die SVP die Durchsetzungsinitiative zur Ausschaffung krimineller Ausländer. Die Durchsetzungsinitiative will in den Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung die Durchsetzungsgrundsätze verankern. Diese werden nach Annahme von Volk und Ständen direkt anwendbar sein – die Behörden und Gerichte werden den Volkswillen, dass kriminelle Ausländer aus unserem Land ausgeschafft werden, durchsetzen müssen.

Am 28. November 2010 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und eine Mehrheit der Stände klar und deutlich der Volksinitiative zur Ausschaffung krimineller Ausländer zugesagt. Ganze 1 ½ Jahre brauchte Bundesbern in der Folge, um eine Umsetzungsvorlage für den neuen Verfassungsartikel in die Vernehmlassung zu schicken. Und die vom Bundesrat dabei favorisierte Vorlage widerspricht dem Volkswillen eklant, indem sie auf dem von Volk und Ständen abgelehnten Gegenentwurf zur Ausschaffungsinitiative aufbaut. Die Behörden sabotieren und verschleppen damit bewusst die Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer und verhindern so mehr Sicherheit für alle vor Kriminalität und Gewaltverbrechen. Und das zu einer Zeit, in der die Ausländerkriminalität weiter zunimmt. 2011 waren erstmals mehr als 50% der Täter, die gegen das Strafgesetzbuch verstießen, Ausländer (inkl. Asylbewerber und Kriminaltouristen).

Jetzt müssen die Stimmberechtigten das Heft erneut in die Hand nehmen und der Politik den Weg weisen, damit der Volkswille endlich ohne Wenn und Aber umgesetzt wird. Das Initiativkomitee zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative) legt deshalb eine Verfassungsbestimmung vor, die eine direkte Umsetzung der vom Volk 2010 angenommenen Initiative im Strafgesetzbuch verlangt. Diese neue Volksinitiative umfasst wiederum besonders schwere Delikte (z.B. Mord, Raub, Vergewaltigung etc.), die zu einer sofortigen automatischen Ausschaffung führen. Bei Straftaten, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit in besonderem Masse beeinträchtigen (z.B. Raufhandel, Drohung gegen Behörden, einfache Körperverletzung etc.), soll es zu einer Ausschaffung kommen, wenn der entsprechende Täter bereits vorbestraft war. Liegt ein Ausweisungsgrund im Sinne der neuen Verfassungsbestimmung vor, liegt es im öffentlichen Interesse, dass der betreffende Straftäter die Schweiz automatisch verlassen muss.

Der Bundesrat will mit seinem Vorschlag hingegen für eine Ausschaffung nicht auf die Tat abstellen, sondern primär auf die persönlichen Umstände des Straftäters. Damit gibt es unendlich viele Gründe, weshalb ein Täter nicht ausgeschafft werden muss, auch wenn er schwere Verbrechen begangen hat. Das darf nicht sein.

Das Ziel der Durchsetzungsinitiative ist, die unhaltbaren Zustände im Bereich der Ausländerkriminalität zu verbessern: Wir wollen mehr Sicherheit schaffen, die Verfahren straffen und die Gerichtspraxis verschärfen. Die Bürgerinnen und Bürger sind vor Ausländern zu schützen, die schwere Straftaten begehen, aber auch vor jenen, die unbelehrbar sind und immer wieder straffällig werden. Wird der Ausschaffungsartikel in der Bundesverfassung konsequent durchgesetzt, müssen gemäss Bericht der Arbeitsgruppe¹ über 16'000 ausländische Straftäter pro Jahr die Schweiz verlassen. Davon haben 8'000 keine Aufenthaltsberechtigung in unserem Land, sind also illegal hier. Dies zeigt: Die korrekte Umsetzung der Ausschaffungsinitiative

¹ Bericht der Arbeitsgruppe Ausschaffungsinitiative vom 21. Juni 2011

ative ist dringender denn je. Sie wird – und das ist äusserst wichtig – auch präventiv Wirkung zeigen.

Unterschreiben Sie jetzt die Durchsetzungsinitiative zur Ausschaffung krimineller Ausländer - für mehr Sicherheit in der Schweiz. Und gerade auch aus Respekt gegenüber unserer direkten Demokratie. **Es ist höchste Zeit, den Volkswillen und damit die Regeln unseres Landes wieder durchzusetzen.** Wer hier Gast ist, hat sich in erster Linie selber um seine Integration zu bemühen. Wer hier Guest ist, hat die Verantwortung für sich und seine Familienangehörigen nach bestem Wissen und Gewissen und nach Kräften zu tragen. Wer hier Guest ist, hat die schweizerische Rechtsordnung zu beachten und unsere Sitten und Gebräuche zu respektieren. **Wer sich nicht an diesen Grundsatz hält, muss die Schweiz verlassen.**

2. Ausgangslage

2.1 Volkswille ist klar

Die SVP hat im August 2007 die Ausschaffungsinitiative (Eidgenössische Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer) lanciert. Das Volk und die Kantone haben diese Initiative am 28. November 2010 angenommen. Der von Parlament und Bundesrat bevorzugte Gegenentwurf wurde von allen Kantonen und vom Volk klar abgelehnt. Neu lautet deshalb der Artikel 121 Abs. 3-6 unserer Bundesverfassung wie folgt:

Art. 121 Abs. 3-6

³ Sie (= die Ausländerinnen und Ausländer) verlieren unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie:

- a. wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchsdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind; oder
- b. missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.

⁴ Der Gesetzgeber umschreibt die Tatbestände nach Absatz 3 näher. Er kann sie um weitere Tatbestände ergänzen.

⁵ Ausländerinnen und Ausländer, die nach den Absätzen 3 und 4 ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz verlieren, sind von der zuständigen Behörde aus der Schweiz auszuweisen und mit einem Einreiseverbot von 5 – 15 Jahren zu belegen. Im Wiederholungsfall ist das Einreiseverbot auf 20 Jahre anzusetzen.

⁶ Wer das Einreiseverbot missachtet oder sonstwie illegal in die Schweiz einreist, macht sich strafbar. Der Gesetzgeber erlässt die entsprechenden Bestimmungen.

Der Bundesrat und das Parlament müssen jetzt diese Volksinitiative umsetzen. Der Bundesrat weigert sich jedoch und schiebt völkerrechtliche Argumente vor. Die Schweizer Bevölkerung hat jedoch im vollen Bewusstsein der klar formulierten und auf einem Ausschaffungsaufotatismus beruhenden Volksinitiative der SVP zugestimmt.

2.2 Verfassungswidriger Umsetzungsvorschlag des Bundesrates

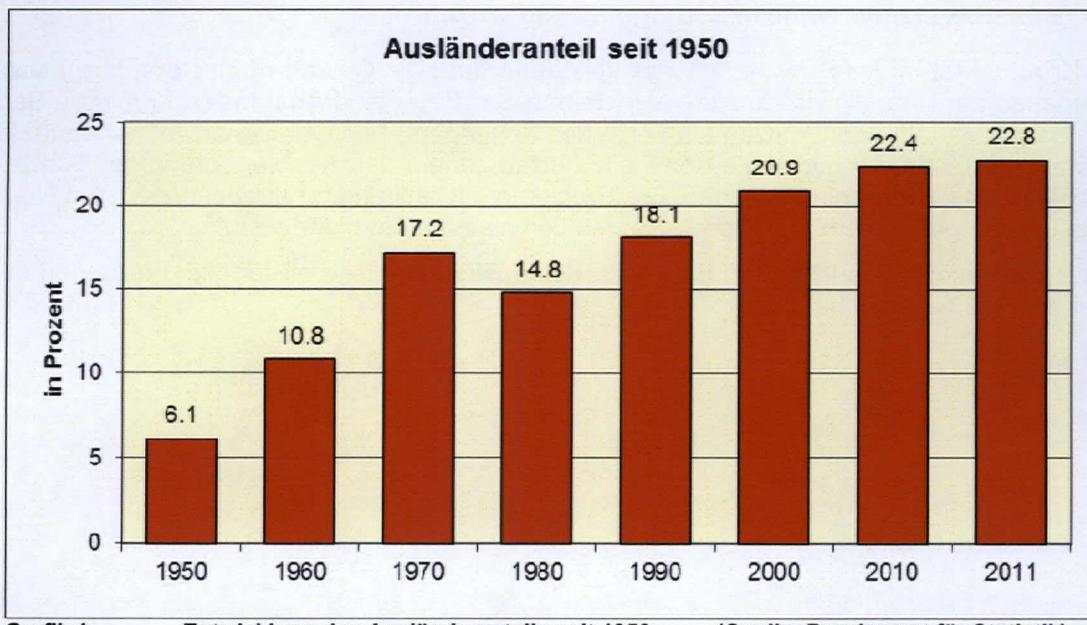
Die von Bundesrätin Sommaruga eingesetzte Arbeitsgruppe zur Umsetzung der von Volk und Ständen angenommenen Ausschaffungsinitiative hat klar gemacht, dass sie nicht eine Durchsetzung des Volkswillens will, sondern sich am untauglichen Konzept des vom Volk und allen Ständen abgelehnten Gegenentwurfs orientiert. Diese Vermutung wurde spätestens dann bestätigt, als Bundesrätin Sommaruga anlässlich der Medienkonferenz vom 23. Mai 2012 bekannt gab, welche Varianten der Bundesrat bis Ende September 2012 in die Ver-

nehmlassung schickt und welcher er den Vorrang gibt. Die vom Bundesrat klar bevorzugte Variante 1 lehnt sich an den Vorschlag der Arbeitsgruppe und den von Volk und Ständen abgelehnten Gegenentwurf an. Er sieht eine Ausschaffung grundsätzlich erst ab einer Mindeststrafe von 6 Monaten vor und lässt dem Gericht einen grossen Ermessensspielraum. Die Variante 2 entspricht dem Vorschlag der Initianten, die in der Arbeitsgruppe Einsitz nahmen. In dem der Bundesrat Variante 1 klar favorisiert und im Detail ausgearbeitet hat und die Variante 2 unausgearbeitet quasi nur „pro forma“ in die Vernehmlassung schickt, wird klar, dass der Bundesrat den Volkswillen nicht umsetzen will. Demzufolge müssen Volk und Stände dem Bundesrat mit der Durchsetzungsinitiative aufzeigen, wie die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative zu erfolgen hat.

Mit der Einführung einer Mindeststrafe von 6 Monaten würden 84%² der kriminellen Ausländer nicht ausgeschafft, obwohl die von ihnen begangenen Delikte zu einem grossen Teil in den Geltungsbereich der Ausschaffungsinitiative fallen. **Die Vernehmlassungsvariante 1 des Bundesrates lässt zudem mit Verweis auf nicht zwingendes Völkerrecht weiterhin einen grossen Ermessensspielraum für die Gerichte und Vollzugsbehörden offen und führt damit nicht zur vom Volk verlangten Verschärfung der Ausschaffungspraxis.** So soll das Gericht bei der Verhängung von Strafen von weniger als 6 Monaten abwägen, ob die öffentlichen Interessen einer Landesverweisung höher sind als die Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz. Bei der Verhängung von Strafen über 6 Monaten soll „ausnahmsweise“ von einer Landesverweisung abgesehen werden, wenn diese für den Ausländer „unzumutbar“ ist, weil er dadurch in seinen persönlichen Rechten, die von internationalen Menschenrechtsgarantien geschützt werden, in schwerwiegender Weise verletzt würde. Diese Formulierungen öffnen Tür und Tor für die Behörden und Gerichte, von einer Landesverweisung abzusehen und führen wiederum zu markanten kantonalen Unterschieden. Damit würde ein krimineller Ausländer, der schwere Straftaten begangen hat, auch in Zukunft nicht ausgeschafft. **Nicht zwingendes Völkerrecht und dessen von internationalen Gerichten übernommene Interpretation sollen über die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger gestellt werden; nicht zwingendes Völkerrecht wird damit über die von Volk und Ständen beschlossene Verfassung gestellt.**

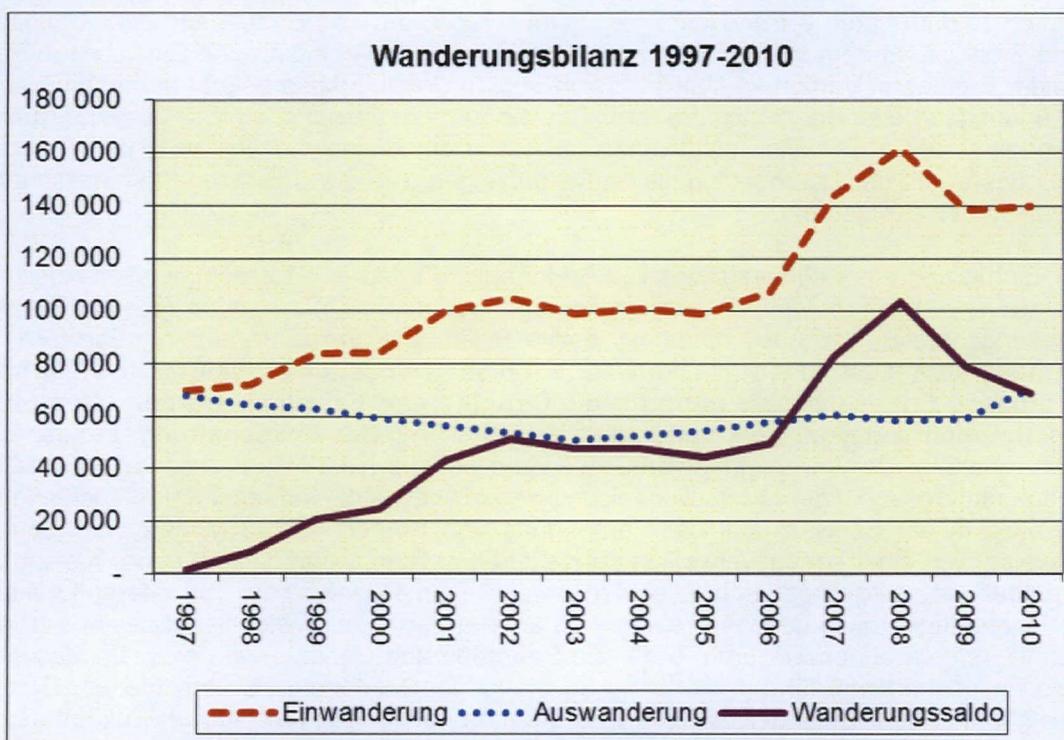
2.3 Steile Zunahme der Ausländerzahlen

Immer mehr Ausländer kommen in die Schweiz: Jahr für Jahr verzeichnet die Schweiz hohe Zuwanderungsraten. Der **Ausländeranteil** in der Schweiz hat 2010 die **Rekordmarke von 22%** erreicht – Tendenz weiter steigend - und dies, obwohl jährlich über 40'000 Ausländer eingebürgert werden.



² Bericht der Arbeitsgruppe Ausschaffungsinitiative vom 21. Juni 2011, Seite 107

Selbst in den wirtschaftlich schwierigen Jahren 2009/2010 blieb die Zahl der Einwanderer hoch und ist gegenüber den vorangehenden Rekordjahren kaum zurückgegangen:



Grafik 2: **Wanderungsbilanz (Einwanderung minus Auswanderung) 1997-2010**
(Quelle: Bundesamt für Statistik)

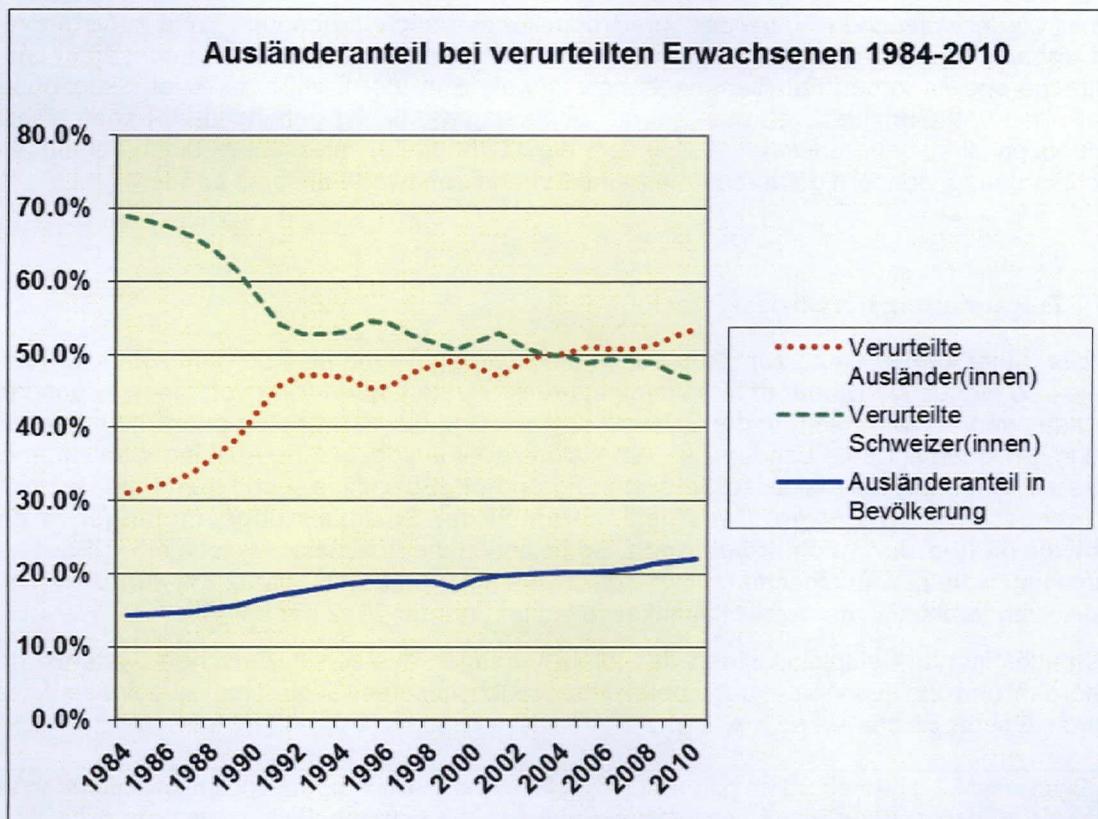
Die kontinuierliche Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung ist eine Folge der linken Politik der letzten Jahrzehnte. Immer wieder wurden die Einreise- und Aufnahmekriterien geöffnet. Durch neue Kategorien im Asylbereich (wie z.B. die „vorläufige Aufnahme“), durch den Familiennachzug³ und durch Verträge mit der EU, insbesondere die Personenfreizügigkeit, wurde die Niederlassung von immer neuen Einwanderern tatkräftig gefördert.

2.4 Hoher Ausländeranteil in den Kriminalstatistiken

Die **Kriminalität** in der Schweiz **wächst kontinuierlich**, die **Gewalt nimmt erschreckende Ausmasse an**. Über die **Hälfte aller verurteilten Straftäter** sind **Ausländer**. Kriminelle Banden, welche die offenen Grenzen als Folge des Schengen-Abkommens nutzen, gehen in der Schweiz auf Einbruchstour. Viele Kriminelle nutzen zudem den Asylweg, um in der Schweiz ihren Machenschaften nachzugehen. Die Probleme mit renitenten Asylsuchenden aus Nordafrika und Drogendealern aus Nigeria werden von niemandem mehr bestritten.

Daher überrascht es auch nicht, dass sich der Ausländeranteil bei den Verurteilungen seit 1984 um + 73% erhöht hat.

³ Allein der Familiennachzug macht heute 31,6% der Zuwanderung aus (Bundesamt für Migration, Ausländerstatistik, Einreise von Ausländern nach Einwanderungsgrund Dezember 2011).



Grafik 3: Ausländeranteil der verurteilten Erwachsenen im Vergleich zur Bevölkerung
(Quelle: Bundesamt für Statistik und Bundesamt für Migration)

Bei den Gewaltdelikten sind die **Ausländeranteile** besonders hoch⁴:

- Tötungsdelikte (Art. 111-114 StGB) 59% Ausländeranteil
- Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB) 52% Ausländeranteil
- einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB) 51% Ausländeranteil
- Vergewaltigung (Art. 190 StGB) 64% Ausländeranteil
- Freiheitsberaubung/Entführung (Art. 183 StGB) 63% Ausländeranteil
- Raub (Art. 140 StGB) 71% Ausländeranteil
- Hausfriedensbruch + Diebstahl (Art. 186 StGB) 61% Ausländeranteil

Betrachtet man den Ausländeranteil in den Gefängnissen, verdeutlicht sich diese Problematik noch stärker: **2011 waren 71,4 % aller Inhaftierten ausländischer Herkunft**⁵.

2.5 Missachtung des Gastrechts durch Unterwanderung der schweizerischen Rechtsordnung

Mit der wachsenden Zahl der religiösen und kulturellen Minderheiten wächst auch die Zahl der Forderungen an die Schweiz als Gastland. Das Gastrecht wird immer häufiger missbraucht. **Viele Zuwanderer stammen aus Ländern, in denen keine demokratische Rechtsordnung herrscht und gehören einer fremden Religion an. Sie bringen Vorstellungen von Recht und Ordnung mit, die mit der schweizerischen Rechtsordnung nicht vereinbar sind.**

⁴ Bundesamt für Statistik, Polizeiliche Kriminalstatistik, Polizeilich registrierte Beschuldigte 2011.

⁵ Bundesamt für Statistik, Kennzahlen zu den Einrichtungen des Freiheitsentzugs 2011.

Immer wieder versuchen Ausländer, ihre Vorstellungen auch in unserem Land zu verbreiten und **unsere Rechtsordnung so zu untergraben**. Einzelne Ausländer üben in unserem Land Blutrache und ermorden Familienangehörige, um die Ehre der Familie zu retten. Gegenüber der Polizei und Gerichten vertreten sie die Überzeugung, richtig gehandelt zu haben. Diese Tendenzen sind beunruhigend. Ausländer, die so handeln, missachten nicht nur unsere Rechtsordnung, sondern gefährden die freiheitlichen Grundwerte unseres Landes.

2.6 Zuwanderung ins Sozialsystem

Bereits früher kamen Leute zum Arbeiten in die Schweiz. Wenn sie aber ihre Arbeit verloren hatten, so gingen sie wieder in ihre Heimat zurück. Heute landen viele von ihnen in unseren grosszügigen Sozialwerken. In der Schweiz sind es nicht die Verwandten oder Ehegatten, die (wie in gewissen anderen Ländern) für Arbeitslose oder ausgesteuerte Ausländer aufkommen müssen, sondern die Arbeitslosenversicherung und die Sozialhilfe – und damit die Beitrags- und Steuerzahler. Die Folge: **Der Ausländeranteil der Sozialleistungsempfänger in der Schweiz ist überdurchschnittlich hoch**. So beziehen die Ausländer, welche einen Bevölkerungsanteil von 22% ausmachen, 45,7% der Sozialhilfe⁶ und mehr als 32,8% der IV-Renten. Der Ausländeranteil in der Arbeitslosenkasse lag im Februar 2012 gar bei 47%.

Das nachfolgende Beispiel illustriert das totale Versagen des schweizerischen Systems, der Behörden und Institutionen – geduldeter Missbrauch unseres Gastrechts, geduldeter Missbrauch unserer Sozialwerke:

Die Bosnierin M.Z. sollte eigentlich gar nicht hier sein. Ihr Asylgesuch wurde 2003 abgelehnt, doch sie bleibt als so genannt vorläufig Aufgenommene weiter in der Schweiz. Dies, obwohl sie mittlerweile wegen Betrugs verurteilt ist und seit Jahren von der Fürsorge lebt. Ein Jahr lang arbeitete sie in einem Pflegeheim, das zweite Jahr ihrer Anstellung war sie wegen Depressionen krankgeschrieben. Die Miete ihrer Wohnung zahlte sie gerade einmal bei ihrem Einzug. Dem Vermieter klagte sie über ihre traumatischen Kriegserlebnisse. So liess sich dieser erweichen und verzichtete auf Betreibungen. Als sie Geld für eine Operation ihrer Nichte wollte, gab er ihr ein Darlehen. Die Nichte – so erfuhr er später – existierte gar nicht. Eine weitere Geldquelle gewährte ihr ein Darlehen für die Beerdigung ihrer Angehörigen in der Heimat. Später erwies sich, dass ihre Familie in Bosnien-Herzegowina wohllauf war. Zurückbezahlt hat sie nie einen Rappen. Insgesamt beschaffte sie sich so 70'000 CHF. Die Opfer zeigten sie jedoch an und sie wurde wegen Betrugs zu einer Busse von 3'600 CHF verurteilt. Trotz des milden Urteils zog sie das Verfahren weiter. Die Kosten für die Verteidigung übernahm der Staat. Das Berner Obergericht bestätigte das Urteil. Zwei Jahre später warten die Geschädigten immer noch auf das Geld. M.Z. lebt mittlerweile von der Fürsorge und kann nicht betrieben werden. Neue Schulden bei Krankenkasse, Gemeinde, aber auch Modeversandhäusern und Schmuckgeschäften in der Höhe von 26'000 CHF kommen hinzu. M.Z. will das Problem nicht einsehen. Sie habe nur wenig Schulden und könne wegen ihrer Krankheit nicht darüber sprechen. Eine Rückkehr nach Bosnien sei für sie unmöglich, und in der Schweiz habe sie noch ein Ziel: Sie wolle in Kürze einen Antrag auf eine IV-Rente stellen.

(zusammengefasst aus der Berner Zeitung vom 19. August 2011)

Sozialmissbrauch muss bekämpft werden. Es geht nicht an, dass Leute ungerechtfertigt Leistungen von Sozialversicherungen beziehen und den Sozialwerken dann wiederum das Geld für die echt Bedürftigen fehlt.

Die SVP hat das Problem der „**Scheininvalidität**“ schon vor Jahren beim Namen genannt. Dank der SVP wurden die Bedingungen für Neurentner verschärft und die bestehenden IV-Bezüger werden besser kontrolliert. Das hilft der grossen Mehrheit von ehrlichen Rentenbezügern und Anspruchsberechtigten in unserem Land.

Auch bei anderen Sozialwerken muss der Missbrauch bekämpft werden. Und zwar sowohl der Missbrauch durch Schweizer als auch der Missbrauch durch Ausländer. **Mit der Annahme der Ausschaffungsinitiative** wurde in die Bundesverfassung die Bestimmung aufgenommen, dass Ausländerinnen und Ausländer aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben

⁶ Vgl. Bundesamt für Statistik, Schweizerische Sozialhilfestatistik 2010.

(Art. 121 Abs. 3 lit. b BV). Die Durchsetzungsinitiative übernimmt diese Forderung, konkretisiert diese in Art. 197 Ziff. 9 Abs. 1 Ziff. V (siehe nachstehend) und führt Sozialmissbrauch als Grund für einen Landesverweis auf.

Sozialmissbrauch

1. *Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder in anderer Weise Leistungen der Sozialhilfe oder einer Sozialversicherung unrechtmässig erwirkt oder zu erwirken versucht, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.*
2. *In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.*

3 Die Durchsetzungs-Initiative der SVP

3.1 Initiativtext

Die Durchsetzungs-Initiative will, dass die am 28. November 2010 von Volk und Ständen angenommene **Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer** auch tatsächlich umgesetzt wird:

Die Volksinitiative hat den folgenden Wortlaut:

Eidgenössische Volksinitiative

'Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)'

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁷ werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 9 (neu)

9. Direkt anwendbare Übergangsbestimmung zu Art. 121 (Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern)

¹ Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

I. Landesverweisung

1. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft verweist Ausländerinnen und Ausländer, die wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt werden, unabhängig von der Höhe der Strafe aus dem Gebiet der Schweiz:
 - a. vorsätzliche Tötung (Art. 111 des Strafgesetzbuchs, StGB⁸), Mord (Art. 112 StGB), Totschlag (Art. 113 StGB);
 - b. schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB);
 - c. Einbruchsdelikt durch kumulative Erfüllung der Straftatbestände des Diebstahls (Art. 139 StGB), der Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) und des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB);
 - d. qualifizierter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3 StGB), Raub (Art. 140 StGB), gewerbsmässiger Betrug (Art. 146 Abs. 2 StGB), qualifizierte Erpressung (Art. 156 Ziff. 2, 3 und 4 StGB), gewerbsmässige Hehlerei (Art. 160 Ziff. 2 StGB);
 - e. Betrug (Art. 146 StGB) im Bereich der Sozialhilfe und der Sozialversicherungen sowie Sozialmissbrauch (Ziff. V.1);
 - f. Menschenhandel (Art. 182 StGB), qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 184 StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB);
 - g. sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), Vergewaltigung (Art. 190 StGB), Schändung (Art. 191 StGB), Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB);
 - h. Völkermord (Art. 264 StGB), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a StGB), Kriegsverbrechen (Art. 264b–264j StGB);
 - i. Widerhandlung gegen Artikel 19 Absatz 2 oder 20 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951⁹ (BetmG).
2. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft verweist Ausländerinnen und Ausländer, die wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt werden, aus dem Gebiet der Schweiz, wenn sie innerhalb der letzten zehn Jahre seit dem Entscheid bereits rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden sind:
 - a. einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), Aussetzung (Art. 127 StGB),

⁷ SR 101

⁸ SR 311.0

⁹ SR 812.121

- Raufhandel (Art. 133 StGB), Angriff (Art. 134 StGB);
- b. Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) in Verbindung mit Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) oder Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB);
 - c. qualifizierte Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2 StGB), gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 2 StGB), gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148 Abs. 2 StGB), gewerbsmässiger Wucher (Art. 157 Ziff. 2 StGB);
 - d. Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB);
 - e. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 StGB), sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 Ziff. 1 StGB), sexuelle Handlungen mit Anstaltpfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 StGB), Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB), Pornografie (Art. 197 Ziff. 3 StGB);
 - f. Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 und 2 StGB), vorsätzliche Verursachung einer Explosion (Art. 223 Ziff. 1 StGB), Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 StGB), Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 226 StGB);
 - g. Geldfälschung (Art. 240 Abs. 1 StGB), Geldverfälschung (Art. 241 Abs. 1 StGB);
 - h. öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB), Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB), Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen (Art. 260^{quater} StGB), Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinquies} StGB);
 - i. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB), Verweisungsbruch (Art. 291 StGB);
 - j. falsche Anschuldigung (Art. 303 Ziff. 1 StGB), qualifizierte Geldwäsche (Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB), falsches Zeugnis, falsches Gutachten, falsche Übersetzung (Art. 307 Abs. 1 und 2 StGB);
 - k. vorsätzliche Widerhandlung gegen Artikel 115 Absätze 1 und 2, 116 Absatz 3 oder 118 Absatz 3 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁰;
 - l. Widerhandlung gegen Artikel 19 Absatz 1 oder 20 Absatz 1 BetmG.
3. Wurde innerhalb der letzten zehn Jahre ein Strafverfahren eröffnet, das im Zeitpunkt des Entscheids gemäss Ziffer 2 noch nicht abgeschlossen ist, so wird die Landesverweisung ausgesprochen, sobald die betroffene Person rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden ist.
4. Von einer Landesverweisung kann abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr (Art. 16 StGB) oder in entschuldbarem Notstand (Art. 18 StGB) begangen wird.
5. Die Person, gegen die rechtskräftig eine Landesverweisung ausgesprochen wurde, verliert, unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status, das Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz und Wiedereinreise in die Schweiz.
- II. Ausreisefrist und Einreiseverbot**
- 1. Mit Aussprache einer Landesverweisung setzt das Gericht oder die Staatsanwaltschaft der betreffenden Person eine Ausreisefrist und belegt sie gleichzeitig für die Dauer von 5 bis 15 Jahren mit einem Einreiseverbot.
 - 2. Bei einer Verurteilung nach Ziffer I.1 ist die Dauer des Einreiseverbots auf mindestens 10 Jahre anzusetzen.
 - 3. Im Wiederholungsfall beträgt die Dauer des Einreiseverbots 20 Jahre.
- III. Vollzug**
- 1. Die Landesverweisung ist durch die zuständige kantonale Behörde im Anschluss an die rechtskräftige Verurteilung beziehungsweise nach Verbüßung der Strafe unverzüglich zu vollziehen.
 - 2. Die Landesverweisung kann nur vorübergehend aufgeschoben werden, wenn zwingende Gründe nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung entgegenstehen.
 - 3. Bei ihrem Entscheid hat die zuständige kantonale Behörde von der Vermutung auszugehen, dass die Ausweisung in einen Staat, den der Bundesrat nach Artikel 6a Absatz

¹⁰ SR 142.20

2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹¹ als sicher bezeichnet, nicht gegen Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung verstösst.

4. Werden Gründe nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung geltend gemacht, so entscheidet die zuständige kantonale Behörde innerhalb von 30 Tagen. Der Entscheid kann an das zuständige kantonale Gericht weitergezogen werden. Dieses entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Rechtsmittels; der Entscheid ist endgültig.

IV. *Verhältnis zum Völkerrecht*

Die Bestimmungen über die Landesverweisung und deren Vollzugsmodalitäten gehen dem nicht zwingenden Völkerrecht vor. Als zwingendes Völkerrecht gelten ausschliesslich das Verbot der Folter, des Völkermords, des Angriffskrieges, der Sklaverei sowie das Verbot der Rückschiebung in einen Staat, in dem Tod oder Folter drohen.

V. *Sozialmissbrauch*

1. Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder in anderer Weise Leistungen der Sozialhilfe oder einer Sozialversicherung unrechtmässig erwirkt oder zu erwirken versucht, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.

² Absatz 1 ist direkt anwendbar.

3.2 Wirkung der Durchsetzungsinitiative

3.2.1 Konkretisierung der Verfassungsbestimmungen

Heute ist die Ausweisung als **fremdenpolizeiliche Massnahme** im Ausländergesetz (Art. 62ff., insbesondere Art. 68 AuG) integriert und seit der Zustimmung von Volk und Ständen zur Ausschaffungsinitiative am 28. November 2010 Teil der Bundesverfassung. Die Durchsetzungsinitiative ist in erster Linie als Konkretisierung der Verfassungsbestimmung zu verstehen, die mit der Ausschaffungsinitiative in die Bundesverfassung aufgenommen wurde. Der **laschen Rechtsprechung** wird damit ein **Riegel geschoben**: Es liegt nicht mehr im Ermessen eines Richters oder einer Behörde, ob die Ausweisung zu vollziehen ist. Damit werden die Richter auch entlastet und weniger erpressbar. Denn sie befinden nur über die involvierten Strafrechtsartikel und das Strafmaß, nicht jedoch über die Ausweisung. Die Übergangsbestimmungen der Verfassung statuiert klipp und klar, dass Ausländer, welche gewisse Delikte (diese sind genau festgelegt) begehen bzw. zum wiederholten Mal begehen, auszuweisen und mit einer Einreisesperre zu belegen sind.

3.2.2 Ausweisung straffälliger Minderjähriger

Die SVP vertritt grundsätzlich die Ansicht, dass kriminelle Jugendliche – allenfalls zusammen mit ihren Eltern – des Landes zu verweisen sind. Die Ausschaffungsinitiative schränkte denn auch den Kreis der Betroffenen nicht ein und wandte sich an alle Ausländerinnen und Ausländer – unabhängig von deren Alter. Der Anstieg der Jugendkriminalität zeigt, dass auch griffige Massnahmen für minderjährige Täter zur Verfügung stehen müssen; dafür wird sich die SVP auch in Zukunft einsetzen.

Die SVP hat sich jedoch bei der Durchsetzungsinitiative auf die Ausweisung volljähriger Ausländerinnen und Ausländer beschränkt (Anwendbarkeit Strafgesetzbuch).

¹¹ 142.31

3.2.3 Vollzug der Gefängnisstrafe

Sofern nicht anders geregelt, hat der verurteilte Ausländer seine **Gefängnisstrafe in der Schweiz abzusitzen**. Die **Ausweisung** wird **anschliessend an die Verbüssung der Strafe vollzogen**.

Die Schweiz verfügt jedoch mit verschiedenen Staaten und den Mitgliedsländern des Europarats über Vereinbarungen über die Überstellung verurteilter Personen¹². Mittels neuer internationaler Abkommen soll erreicht werden, dass möglichst viele verurteilte Ausländer ihre Haftstrafe in ihren Heimatländern absitzen.

3.2.4 Die strafrechtlichen Delikte, die zwingend zu einem Landesverweis führen

Der Deliktskatalog der Durchsetzungsinitiative umfasst besonders schwere Delikte (z.B. Mord, Raub, Vergewaltigung etc.) sowie Delikte, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit in besonderem Masse beeinträchtigen (z.B. Einbruchsdelikte, einfache Körperverletzung, Bedrohung von Behörden etc.). Hinzu kommt der neu zu schaffende Straftatbestand „Sozialmissbrauch“. Liegt ein Ausweisungsgrund im Sinne der Verfassungsbestimmung zur Durchsetzung der Ausschaffungsinitiative vor, ist es nicht nur zumutbar, sondern erforderlich und im öffentlichen Interesse, dass der betreffende Straftäter die Schweiz verlässt. Seinen in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Angehörigen steht es frei, dem Straftäter ins Ausland zu folgen oder aber in der Schweiz zu bleiben.

Folgende Delikte werden von der Volksinitiative erfasst und führen somit zwingend und automatisch zur Ausweisung aus der Schweiz. **Im Fussball würde der Schiedsrichter dem Spieler die rote Karte zeigen**. Zusätzlich wird ein mindestens zehnjähriges Einreiseverbot ausgesprochen.



- **Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben**

Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB; z.B.: A tötet B und die Voraussetzungen für Mord bzw. Totschlag sind nicht gegeben; Art. 111 StGB ist in diesem Sinne als Grundtatbestand zu betrachten);

Mord (Art. 112 StGB; z.B.: A tötet B und handelt aus niederen Beweggründen [bspw. Habgier, Beseitigung eines Zeugen, Tötung der von ihm geschwängerten Frau]);

Totschlag (Art. 113 StGB; z.B.: A tötet B und handelt dabei in einer heftigen Gemütsbewegung [bspw. Ehepartner beim Ehebruch in flagranti erwischen]);

schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB; z.B.: A fügt B eine lebensgefährliche Verletzung zu [bspw. Messerstich in Bauch]);

¹² Gemäss Zusatzprotokoll zur „Europarats-Konvention über den Transfer von verurteilten Personen“ kann die Überstellung einer verurteilten Person auch ohne deren Zustimmung erfolgen, wenn das Urteil eine Ausweisungsanordnung nach der Entlassung aus der Haft enthält. Das Herkunftsland kann aber nicht verpflichtet werden, den Gefangenen entgegenzunehmen. Dies kann nur über ein entsprechendes Abkommen erreicht werden.

Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB; z.B.: A bringt B in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr [bspw. durch Abfeuern zweier Schüsse in den Boden, wobei ein Schuss den Fuss trifft]).

- **Schweres Einbruchsdelikt**

Einbruchsdelikt im Sinne der gleichzeitigen Erfüllung des Diebstahls (Art. 139 StGB), **der Sachbeschädigung** (Art. 144 StGB) und **des Hausfriedensbruchs** (Art. 186 StGB).

Beispiel: A bricht die Wohnungstüre von B gewaltsam auf (Sachbeschädigung), betritt die Wohnung (Hausfriedensbruch) und stiebt einen Computer und Bargeld (Diebstahl; Deliktsbetrag über Fr. 300.--).

- **Strafbare Handlungen gegen das Vermögen**

Qualifizierter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3 StGB; z.B.: A, B und C tun sich als Bande zusammen und begehen Diebstähle und finanzieren damit ihren Lebensunterhalt);

Raub (Art. 140 StGB; z.B.: A zwingt die Bankangestellte B mit vorgehaltener Pistole den Banktresor zu öffnen und flieht mit mehreren Tausend Franken);

gewerbsmässiger Betrug (Art. 146 Abs. 2 StGB; z.B.: A finanziert seinen Lebensunterhalt, indem er laufend Unfallfahrzeuge kauft und diese als unfallfreie Fahrzeuge verkauft);

qualifizierte Erpressung (Art. 156 Ziff. 2, 3 und 4 StGB; z.B.: A droht B mit Schlägen, falls dieser ihm nicht tausend Franken gibt; B bezahlt; A geht in gleicher Weise auch gegen andere Personen vor und finanziert damit seinen Lebensunterhalt);

gewerbsmässige Hehlerei (Art. 160 Ziff. 2 StGB; z.B.: A betreibt ein Geschäft für gebrauchte Gegenstände und kauft laufend von B gestohlene Ware).

- **Schwerer Sozialhilfemissbrauch**¹³

Betrug (Art. 146 StGB) im Bereich der Sozialhilfe und der Sozialversicherungen sowie **Sozialmissbrauch** (Art. 197 Ziff. X Abs. 1 Ziff. V Abs. 1 BV).

Beispiel: A stellt beim Sozialamt den Antrag auf Sozialhilfe. In der Folge erhält A monatlich Fr. 5'000.-- und dies während dreier Jahre. Gleichzeitig ist A Eigentümer eines Hauses im Land B und erzielt monatliche Mieteinkünfte in Höhe von Fr. 3'000.--.

- **Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit**

Menschenhandel (Art. 182 StGB; z.B.: A wirbt im Land B Frauen an, verspricht ihnen ein besseres Leben im Westen, und bietet diese in der Schweiz einem Zuhälter als Prostituierte an);

qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 184 StGB; z.B.: A entführt B und verlangt von C ein Lösegeld von einer Million Franken – anschliessend lässt er B frei);

Geiselnahme (Art. 185 StGB; z.B.: A überfällt eine Bank und bedroht die Kundin B mit einer Waffe).

- **Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**

Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB; z.B.: A drückt B aufs Bett, bindet Arme und Beine fest und berührt den Geschlechtsteil);

Vergewaltigung (Art. 190 StGB; z.B.: A drückt B aufs Bett, bindet Arme und Beine fest und vollzieht den Beischlaf);

Schändung (Art. 191 StGB; z.B.: A betäubt B mit Medikamenten und vollzieht den Beischlaf);

Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB; z.B.: A überredet die unmündige B der Prostitution nachzugehen indem er diese über die Anstiftung hinaus drängt und insistiert).

¹³ Einzelne Kantone haben Sozialmissbrauch bereits mit einer Strafe belegt und so einen Straftatbestand geschaffen. Die Initiative unterstreicht dies, indem sie Ausländer, welche missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben, das Recht auf Aufenthalt in der Schweiz zwingend entziehen will, sofern kein leichter Fall vorliegt. Vgl. § 48a des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Zürich: „Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bestraft“ (851.1). Ähnlich lautet Art. 85 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Bern: „Wer Leistungen oder Beiträge des Kantons oder der Gemeinden durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen erwirkt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar“.

- **Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit**
Völkermord (Art. 264 StGB);
Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a StGB);
Kriegsverbrechen (Art. 264b-264j StGB).
- **Schwere Betäubungsmitteldelikte**
Zuwiderhandlungen gegen Art. 19 Abs. 2 oder Art. 20 Abs. 2 BetmG (z.B.: A handelt gewerbsmäßig mit Betäubungsmitteln [namentlich Hanf, Kokain, Heroin] und erzielt einen grossen Umsatz).

Inhalt der Durchsetzungsinitiative ist es, bei diesen oben genannten Delikten direkt die „rote Karte“ zu zeigen: Ausländerinnen und Ausländer, welche eines dieser schweren Delikte begangen haben sind ohne Wenn und Aber aus der Schweiz auszuweisen.

3.2.5 Die strafrechtlichen Delikte, die für Vorbestrafte zwingend zu einem Landesverweis führen

Folgende Delikte führen zwingend zu einer Ausweisung aus der Schweiz und der Verhängung eines Einreiseverbots, wenn der Ausländer in den letzten 10 Jahren – unabhängig vom Delikt – bereits zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt wurde.

Vergleich zum Fussball: Ist der Spieler noch nicht vorbestraft, erhält er - ausser bei den unter 3.2.4 genannten schweren Delikten - zuerst die gelbe Karte gezeigt. Ist der Spieler bereits gelb vorbelastet, erhält er bei einem der unten genannten Delikte die zweite gelbe Karte und damit die rote Karte. Er wird als Wiederholungstäter automatisch aus der Schweiz ausgewiesen.



- **Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben**
Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB; z.B.: A schlägt B auf den Arm; der Arm bricht);
Aussetzung (Art. 127 StGB; z.B. A lässt eine hilflose, körperlich behinderte Frau B im Wald zurück);
Raufhandel (Art. 133 StGB; z.B.: A, B und C prügeln sich; A bricht B den Arm; A, B und C begehen Raufhandel);
Angriff (Art. 134 StGB; z.B.: A, B und C greifen D an; A bricht D den Arm; A, B und C begehen einen Angriff).
- **Einbruchsdelikt**
 Einbruchsdelikt im Sinne der gleichzeitigen Erfüllung des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) und der Sachbeschädigung (Art. 144 StGB).

Beispiel: A bricht die Türe eines Hauses auf (Sachbeschädigung) und durchsucht das Haus nach Bargeld (Hausfriedensbruch); da er keines findet, verlässt er den Tatort wieder.

- **Strafbare Handlungen gegen das Vermögen**

Qualifizierte Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2 StGB; z.B.: A ist berufsmässiger Vermögensverwalter und erhält von B eine Summe Geld anvertraut; A eignet sich dieses Geld an um sich zu bereichern);

gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 2 StGB; z.B.: A stiehlt gewerbsmäßig Kreditkarten und kauft mit diesen Waren ein);

gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148 Abs. 2 StGB; z.B.: A benutzt gewerbsmäßig seine Kreditkarten obwohl er zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig ist);

gewerbsmässiger Wucher (Art. 157 Ziff. 2 StGB; z.B.: A verkauft gewerbsmäßig Gegenstände an unerfahrene Personen zu massiv überhöhten Preisen).

- **Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit**

Freiheitsberaubung und Entführung (Art 183 StGB; z.B.: A lockt B durch List in den Keller und sperrt diesen dort einen Tag ein).

- **Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität**

Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 StGB; z.B.: A masturbiert vor dem Kind B);

sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 Ziff. 1 StGB; z.B.: Lehrmeister A lässt an sich von der 17-jährigen Lehrtochter eine sexuelle Handlung vornehmen);

sexuelle Handlungen mit Anstaltpfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 StGB; z.B.: der Anstaltsleiter A lässt an sich vom Insassen B eine sexuelle Handlung vornehmen);

Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB; z.B.: Arbeitgeber oder Vorgesetzter A lässt an sich von der 20-jährigen Angestellten eine sexuelle Handlung vornehmen);

Pornografie (Art. 197 Ziff. 3 StGB; z.B.: A beschafft sich Videoaufnahmen, die sexuelle Handlungen mit Kindern zum Inhalt haben).

- **Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen**

Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 und 2 StGB; z.B.: A zündet das Haus von B an);

vorsätzliche Verursachung einer Explosion (Art. 223 Ziff. 1 StGB; z.B.: A lässt einen Benzinkanister explodieren und gefährdet dadurch anwesende Personen an Leib und Leben);

Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 StGB; z.B.: A setzt ein giftiges Gas [bspw. Kohlenmonoxid; CO₂] gegen B ein und bringt diesen dadurch an Leib und Leben in Gefahr);

Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 226 StGB; z.B.: A stellt ein giftiges Gas [bspw. Arsenwasserstoff] her, um dieses dem Verbrecher B zu verkaufen).

- **Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht**

Geldfälschung (Art. 240 Abs. 1 StGB; z.B.: A stellt falsche Fünfzigfrankennoten her, um diese als echte Noten in Umlauf zu bringen);

Geldverfälschung (Art. 241 Abs. 1 StGB; z.B.: A verändert Zweifrankenstücke so, dass diese wie Fünflieber aussehen).

- **Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden**

öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB; z.B.: A fordert öffentlich auf, dass jemand den B töten soll);

Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB; z.B.: A schliesst sich der Al Qaida-Terrorzelle in der Schweiz an);

Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen (Art. 260^{quater} StGB, z.B.: A verkauft Waffen an B, obwohl er weiß, dass dieser die Waffen für die Begehung von Verbrechen einsetzen will);

Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinquies} StGB; z.B.: A überweist der Al-Qaida-Terrorzelle in der Schweiz drei Millionen Franken).

- **Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt**

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB; z.B.: A greift den Vollzugsbeamten B [oder Lehrer, Sozialhelfer, Gemeindearbeiter etc.] tatsächlich an, als dieser eine Amtshandlung vornehmen will);

Verweisungsbruch (Art. 291 StGB; z.B.: Ausländer A wurde ein Landesverweis auferlegt; er hält sich nicht daran und reist wieder in die Schweiz ein).

- **Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege**

falsche Anschuldigung (Art. 303 Ziff. 1 StGB; z.B.: A zeigt B bei der Polizei an und behauptet, B habe einen Mord an C begangen, obwohl er weiß, dass B mit dem Mord an C nichts zu tun hat);

qualifizierte Geldwäsche (Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB; z.B.: A ist Mitglied einer Verbrecherorganisation und nimmt Handlungen vor, die geeignet sind, kriminell erlangte Gelder in legale Vermögenswerte umzuwandeln);

falsches Zeugnis bzw. falsches Gutachten bzw. falsche Übersetzung (Art. 307 Abs. 1 und 2 StGB; z.B.: A ist Übersetzer in einem Strafprozess gegen B; A übersetzt ein Dokument bewusst falsch, um B damit zu entlasten).

- **Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz**

Vorsätzliche Zu widerhandlung gegen Art. 115 Abs. 1 oder 2 AuG, Art. 116 Abs. 3 AuG oder Art. 118 Abs. 3 AuG.

Beispiel: A vermittelt gewerbsmäßig Scheinehen gegen Bezahlung.

- **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**

Zuwiderhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 oder Art. 20 Abs. 1 BetmG.

Beispiel: A baut unbefugt Betäubungsmittel an (bspw. Hanf, Mohn).

Wenn ein Ausländer wiederholt straffällig wird und damit die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt, hat der das Land ebenfalls automatisch zu verlassen.

3.2.6 Berücksichtigung von nicht abgeschlossenen Strafverfahren

Es kann Monate wenn nicht Jahre dauern, bis ein Strafverfahren rechtskräftig erledigt ist. Dieser Tatsache trägt die Durchsetzungsinitiative mit folgender Bestimmung Rechnung:

„Wurde innerhalb der letzten zehn Jahre ein Strafverfahren eröffnet, das im Zeitpunkt des Entscheids gemäss Ziffer 2 noch nicht abgeschlossen ist, so wird die Landesverweisung ausgesprochen, sobald die betroffene Person rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden ist.“

Mit dieser Bestimmung kann sichergestellt werden, dass ein Ausländer, der einen Tatbestand nach Absatz 2 erfüllt auch ausgewiesen werden kann, wenn ein anderes Strafverfahren noch nicht rechtskräftig erledigt ist.

3.2.7 Berücksichtigung von Notwehr-/ Notstandsexzess

Von einer Landesverweisung kann abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr (Art. 16 StGB) oder in entschuldbarem Notstand (Art. 18 StGB) begangen wird.

3.2.8 Missbrauch von Sozialwerken

Bezieht jemand missbräuchlich Leistungen von Sozialwerken oder von der Sozialhilfe, so kommt dies unter Umständen einem **Betrug** gleich: Er betrügt staatliche Instanzen, um ungerechtfertigt finanzielle Leistungen zu erhalten. Nach strafrechtlicher Lehre kennzeichnet sich Betrug als eine in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht durch arglistige Irreführung bewirkte Vermögensschädigung. Genau darum geht es beim Sozialmissbrauch in der Regel.

Einzelne Kantone¹⁴ haben Sozialmissbrauch **mit einer Strafe belegt** und so einen Straftatbestand geschaffen. Die Ausschaffungsinitiative unterstreicht dies, indem sie Ausländer, welche missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben, das Recht auf Aufenthalt in der Schweiz entziehen will. Die Durchsetzungsinitiative konkretisiert dies.

3.2.9 Kein Widerspruch zum Völkerrecht

Die Volksinitiative legt im Absatz IV das Verhältnis zum Völkerrecht wie folgt fest:

„Die Bestimmungen über die Landesverweisung und deren Vollzugsmodalitäten gehen dem nicht zwingenden Völkerrecht vor. Als zwingendes Völkerrecht gelten ausschliesslich das Verbot der Folter, des Völkermords, des Angriffskrieges, der Sklaverei sowie das Verbot der Rückschiebung in einen Staat, in dem Tod oder Folter drohen.“

Die Initiative hält auch der EMRK sowie dem Abkommen zur Personenfreizügigkeit (FZA) stand. Das FZA verlangt eine „gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung“, um eine Ausweisung verfügen zu können. Einschränkungen der Personenfreizügigkeit müssen „aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit“ gerechtfertigt sein. Diese Regelung lässt den Mitgliedstaaten einen erheblichen Beurteilungsspielraum offen, welchen die Schweiz nutzen muss.

Die Ausschaffungsinitiative ist nicht überall in Übereinstimmung mit der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Aber genau dies ist ja das Ziel der Initiative: Die Gerichtspraxis - sowohl auf eidgenössischer wie auch auf europäischer Ebene - wird als zu lasch und nicht zielführend erachtet, weshalb sie zu korrigieren ist.

3.2.10 Direkte Anwendbarkeit

Mit der Durchsetzungsinitiative werden die erforderlichen Umsetzungsbestimmungen direkt in die Verfassung geschrieben werden und können kann direkt angewandt werden. Jedwelche weitere politische Trickserei wird ausgeschlossen.

4. Volkswillen jetzt durchsetzen

4.1 Der Bundesrat will Volkswillen nicht umsetzen

Die Durchsetzungsinitiative wird die vom Volk und Ständen angenommen Volksinitiative zur Ausschaffung krimineller Ausländer umsetzen, da der Bundesrat eine Umsetzungsvariante favorisiert (Variante 1), die sich am gescheiterten Gegenvorschlag orientiert. Das darf nicht sein – der Volkswille ist ohne Wenn und Aber durchzusetzen.

Das Ziel der Durchsetzungsinitiative zur Ausschaffung krimineller Ausländer ist, die unbefriedigenden Zustände zu verbessern: Wir wollen mehr Sicherheit schaffen, die Verfahren straf-

¹⁴ Vgl. § 48a des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Zürich: „Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bestraft“ (851.1). Ähnlich lautet Art. 85 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Bern: „Wer Leistungen oder Beiträge des Kantons oder der Gemeinden durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen erwirkt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar“. Auch andere Kantone kennen solche Ausführungen.

fen und die Gerichtspraxis verschärfen. Das Ziel der Initiative ist also, auf politischer Ebene, aber auch in rechtlicher Hinsicht, etwas zu ändern.

Der Bundesrat hingegen will den Volkswillen nicht umsetzen. Seine bevorzugte Umsetzungsvariante verstösst nicht nur gegen den von Volk und Ständen angenommenen Ausschaffungsartikel in der Bundesverfassung, sondern gegen den Grundgedanken einer Initiative an sich: **Eine Initiative ist immer darauf ausgerichtet, das Rechtssystem zu verändern und die Behörden zu zwingen, ihre Praxis der neuen Regelung anzupassen. Eine Initiative aber so in die bisherige Gerichtspraxis einzupassen, dass möglichst wenig geändert werden muss, ist absurd.**

Die SVP darf in dieser Sache nicht nachgeben. Der Auftrag der Stimmbürger ist klar. Damit die Ausschaffungsinitiative umgesetzt werden kann, braucht es die Durchsetzungsinitiative – für mehr Sicherheit in der Schweiz. Und nicht zuletzt auch aus Respekt gegenüber unserer direkten Demokratie.

Die SVP will, dass Ausländer, die aufgrund bestimmter Straftaten verurteilt wurden oder die missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben, alle Aufenthaltsansprüche in der Schweiz automatisch verlieren und ausgewiesen werden. Die Initiative ist am 28. November 2010 mit einer Mehrheit von 53% der Stimmbürger angenommen worden. Gleichzeitig erlitt der Gegenentwurf in sämtlichen Kantonen Schiffbruch. Der Auftrag der Stimmbürger ist klar und eindeutig.

4.2 Vorschlag Bundesrat zur Umsetzung wirkungslos und unhaltbar

Die Zielsetzung der Durchsetzungsinitiative ist klar: Liegt ein Ausweisungsgrund im Sinne der Verfassungsbestimmung vor, ist es automatisch erforderlich und im öffentlichen Interesse, dass der betreffende Straftäter die Schweiz verlassen muss.

Der Bundesrat will für eine Ausschaffung nicht auf die Tat abstellen, sondern primär auf die persönlichen Umstände des Straftäters. Damit gibt es unendlich viele Gründe, weshalb ein Täter nicht ausgeschafft werden muss, auch wenn er schwere Verbrechen begangen hat. Das darf nicht sein. Denn wir kennen das Resultat, wenn realitätsfremde Behörden darüber urteilen – es wird wie heute praktisch kein Straftäter ausgeschafft werden.

Der Bundesrat will eine Lösung, die sich am vor dem Volk klar gescheiterten Gegenentwurf anlehnt. Damit zeigt er einmal mehr, wie wenig der Volkswille zählt:

- Eine Mindeststrafe von 6 Monaten steht nicht mehr zur Debatte. Dies entspricht dem Modell des Gegenentwurfs, welcher von allen Kantonen und einer Mehrheit der Stimmbürger verworfen worden ist. Zudem würden so 84% der Straftäter nicht erfasst.
- Die diversen Einschränkungen aufgrund des nicht zwingenden Völkerrechts sind abzulehnen, da sie den Gerichten – wie bisher – einen hohen Ermessensspielraum geben und in der Realität die Ausschaffung krimineller Ausländer in den meisten Fällen verunmöglichen.
- **Der Bundesrat stellt nicht auf die Verletzung der Rechtsgüter ab, sondern primär auf die persönlichen Umstände des Straftäters.** So soll bei Freiheitsstrafen von nicht mehr als 6 Monaten eine Güterabwägung der Interessen stattfinden; bei Freiheitsstrafen über 6 Monaten soll keine Landesverweisung erfolgen, wenn dies für den Straftäter nicht zumutbar ist. Die Beurteilung dieser Fälle wiederum obliege den Behörden.

Die Zahlen sprechen für sich: Noch im Oktober 2010 sprach das Bundesamt für Migration von schätzungsweise 1'500 Wegweisungen, welche die Ausschaffungsinitiative zur Folge hätte. Die Abklärungen der EJPD-Kommission brachten es ans Tageslicht: Es sind zehn Mal mehr Straftäter! Wird die Ausschaffungsinitiative konsequent umgesetzt, müssen über 16'000 ausländische Straftäter pro Jahr die Schweiz verlassen. Davon haben 8'000 keine Aufenthaltsberechtigung in unserem Land, sind also illegal hier. Dies zeigt: Die Umsetzung ist dringender denn je.

5. Argumente für ein JA zur Durchsetzungsinitiative

Die Durchsetzungsinitiative hat zum Ziel, die Ausschaffungsinitiative, die vom Volk angenommen wurde, in unserem Land durchzusetzen, d.h. wer sich nicht an unsere Gesetze hält, auch tatsächlich ausgeschafft wird und damit die Sicherheit für alle in der Schweiz erhöht wird. Wer sich nicht an unsere Regeln hält, schwere Straftaten begeht oder wiederholt straffällig wird, muss unser Land verlassen. Die Schweiz darf nicht zum Eldorado für kriminelle Ausländer werden. Die Schaffung klarer Richtlinien und Tatbestände für die Ausschaffung krimineller Ausländer ermöglicht uns, Ordnung und Sicherheit in der Schweiz wieder zu gewährleisten. Insbesondere ist die präventive Wirkung einer klaren Durchsetzung stark zu gewichten.

5.1 Die Initiative trifft die Richtigen

Die Durchsetzungsinitiative richtet sich an Ausländer, welche gegen unsere Gesetze verstossen, schwere Straftaten begehen, unsere Sozialwerke missbrauchen und so die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden. Wer die schweizerische Rechtsordnung missachtet und sich partout nicht integrieren will, muss unser Land verlassen – er hat sein Gastrecht verwirkt. **Drogenhändler, Vergewaltiger, Betrüger oder andere kriminelle Ausländer haben in der Schweiz nichts verloren.** Die schwarzen Schafe unter den Ausländern sind auszuweisen.

Die Stellung der grossen Mehrheit der anständigen, integrierten und fleissigen Ausländer in der Schweiz soll mit der Durchsetzungsinitiative gestärkt werden. Es ist traurig, dass heute eine kleine Minderheit nicht integrierter, straffälliger und gewalttätiger Ausländer die gesamte ausländische Wohnbevölkerung in Verruf bringt. Daher ist es gerade für das Ansehen und den Respekt vor den integrierten und sich korrekt verhaltenden Ausländern wichtig, dass die „schwarzen Schafe“ ausgewiesen werden.

5.2 Mehr Sicherheit durch präventive Wirkung

Die klaren Bestimmungen der Durchsetzungsinitiative machen die Schweiz für Gesetzesbrecher unattraktiv. Der laschen Rechtsprechung wird mit der Initiative ein Riegel geschoben: Es liegt nicht mehr im Ermessen eines Richters oder einer Behörde, ob die Ausweisung zu vollziehen ist. Dieser Automatismus führt auch dazu, dass Richter in dieser Sache psychisch entlastet werden und nicht erpressbar sind. Ausländer, die gegen das Gesetz verstossen und eine kriminelle Tat begangen haben, sind zwingend auszuweisen. Damit ist die Ausweisung auch nicht mehr nur eine fremdenpolizeiliche Massnahme, sondern dient auch der direkten Bestrafung des Täters (wie früher die Landesverweisung). Generell gilt zudem, dass die Strafmasse heute noch viel zu gering sind, weshalb die SVP auf parlamentarischem Weg stets für eine Verschärfung des Strafrechts kämpft.

Die Durchsetzungsinitiative trägt dank präventiver Wirkung zur Senkung der Ausländerkriminalität bei. Die konsequente Durchsetzung von Recht und Ordnung ist zentral für die Erhöhung der Sicherheit im öffentlichen Raum, denn sie wirkt abschreckend auf Kriminelle. So trägt die Initiative dazu bei, dass sich Schweizerinnen und Schweizer in den Städten und auf den Strassen wieder sicher fühlen.

5.3 Sicherung der Sozialwerke durch Senkung des Sozialmissbrauchs

Die Initiative schliesst auch den Sozialmissbrauch in die Tatbestände für eine Ausweisung mit ein:

Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder in anderer Weise Leistungen der Sozialhilfe oder einer Sozialversicherung unrechtmässig erwirkt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.

Es geht nicht an, dass unsere Sozialversicherungen betrogen werden, indem Arbeitsscheue und andere Profiteure sich mit Sozialleistungen das Leben finanzieren. Durch den damit verbundenen Abschreckungseffekt für alle Sozialtouristen werden die Missbräuche beim Erhalt von Sozialleistungen eingedämmt. Sodann kann auch die **Zuwanderung zum Sozialsystem endlich eingedämmt** werden.

5.4 Konsequente und einheitliche Ausweisungspraxis

Die Ausweisung, welche heute als fremdenpolizeiliche Massnahme zur Verfügung steht, wird in den verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich und auch wenig konsequent umgesetzt. Die Durchsetzungsinitiative schafft hier **Klarheit**. Sodann fällt die heutige „kann“-Regelung weg: Die Ausweisung ist in den festgelegten Tatbeständen **zwingend zu vollziehen**, ohne dass die Gerichte hierzu noch Abwägungen vornehmen können oder müssen.

6. Fragen und Antworten zur Durchsetzungsinitiative

„EU-Bürgern darf aufgrund des Personenfreizügigkeitsabkommens das Aufenthaltsrecht nicht entzogen werden.“

Falsch! Bereits heute ist es möglich EU-Bürger auszuschaffen. Im Personenfreizügigkeitsabkommen wird klar festgehalten, dass jemand, der die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gefährdet, ausgewiesen werden kann.

„Eine Abwägung im Einzelfall ist von der Verfassung ausgeschlossen, was eine verhältnismässige Rechtsanwendung verunmöglich.“

Falsch! Die Durchsetzungsinitiative berücksichtigt die Verhältnismässigkeit. Nur wer bestimmte, klar definierte, Delikte begeht, wird ausgewiesen. Zudem wird anhand der Schwere des Delikts zwischen einem Ersttäter und einem Mehrfachtäter unterschieden. Im Weiteren kann das Gericht von einer Landesverweisung absehen, wenn eine entschuldbare Notwehr (Art. 16 StGB) oder ein entschuldbarer Notstand (Art. 18 StGB) vorliegt.

„Die Initiative hindert den Richter an seiner Arbeit.“

Falsch! Das Gegenteil ist der Fall. Mit der klaren Regelung, wann eine Person mit einem Landesverweis zu belegen ist, erleichtert dem Richter die Arbeit und setzt ihn nicht unnötig dem Risiko der Erpressbarkeit aus.

„Die Initiative ist unnötig, da Ausschaffungen bereits heute möglich sind.“

Falsch! Die Initiative wurde zwar angenommen, die Umsetzung erfolgt jedoch nicht entsprechend dem Volkswillen. Der Landesverweis (alt-Art. 55 StGB) wurde leider 2006 mit der Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuchs aufgehoben. Die Ausweisung ist heute zwar noch im Ausländergesetz geregelt. Die Handhabung ist jedoch von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich und wird auch wenig konsequent umgesetzt. Die unterschiedliche Handhabung führt zu Unklarheiten und Unsicherheiten.

„Ausschaffungen bei Sozialversicherungsmisbrauch sind unverhältnismässig.“

Falsch! Das Volk hat bereits ja zur Ausschaffungsinitiative gesagt und in der Verfassung diesen Grundsatz festgelegt. Jetzt muss dieser Grundsatz auch durchgesetzt werden. Die Sozialwerke und bedürftige Personen werden jährlich in der Größenordnung von hunderten von Millionen Franken durch Sozialmissbrauch geschädigt. Das darf nicht sein.

„Die Initiative widerspricht der verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtsgleichheit, denn sie ist diskriminierend.“

Falsch! Das Gleichbehandlungsgebot ist in Art. 8 BV festgelegt. Die Rechtsgleichheit verlangt, dass sowohl jede Differenzierung in vergleichbaren Situationen als auch jede Gleichbehandlung in unterschiedlichen Sachverhalten sachlich begründet wird. Die Initiative betrifft nun aber **alle** Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung, unabhängig von deren Nationalität, wodurch das Gleichheits- und Differenzierungsgebot eingehalten wird. Ein Verstoss gegen die Rechtsgleichheit würde also erst dann vorliegen, wenn die Initiative einen Unterschied machen würde zwischen verschiedenen Kategorien von ausländerrechtlichen Bewilligungen oder verschiedenen Nationalitäten von ausländischen Straftätern.

Eine Ausweisung oder Ausschaffung von Ausländern ist **keine Diskriminierung**, weil Ausländer im Gegensatz zu den Staatsangehörigen keinen Rechtsanspruch auf Aufenthalt in der Schweiz besitzen. Bereits der strafrechtliche Landesverweis richtete sich ausschliesslich an ausländische Straftäter: Schweizer dürfen nicht aus der Schweiz ausgewiesen werden (Art. 25 Abs. 1 BV). Dies war weder verfassungsrechtlich noch völkerrechtlich je bestritten.

„Die Initiative wird Gewalt nicht verhindern, denn sie baut nur auf Repression.“

Falsch! Viele Ausländer kennen aus ihrem Heimatland nur repressive Massnahmen. Daher werden therapeutische Methoden oft nicht ernst genommen und verfehlten somit ihre Wirkung. Den Ausländern muss klar werden, dass sie sich in der Schweiz an unsere Gesetze halten müssen. Die Durchsetzungsinitiative ist der beste Weg, um ihnen dies bewusst zu machen, denn sie trifft kriminelle Ausländer dort, wo es sie am meisten schmerzt, bei der Aufenthaltsbewilligung. Daher wird die Initiative auch eine präventive Wirkung haben.

„Die Initiative ist nicht mit dem zwingenden Völkerrecht vereinbar, da sie dem Folterverbot widerspricht.“

Falsch! Die Durchsetzungsinitiative widerspricht weder dem zwingendem Völkerrecht noch sonstigen internationalen Abkommen. Das Folterverbot wird keiner Weise tangiert. Die Initiative verweist beim Vollzug denn auch ausdrücklich auf Art. 25 Abs. 2 und 3 BV.

„Die Initiative verletzt das Non-Refoulement der Flüchtlingskonvention und der Bundesverfassung.“

Falsch! Die Initiative sieht vor, dass Gründe nach Art. 25 Abs. 2 und 3 BV geltend gemacht werden können. Die Entscheidung liegt schliesslich bei der zuständigen Behörde. Der **Grundsatz der Nichtrückschiebung** besagt, dass niemand in ein Land ausgeschafft werden darf, in dem er verfolgt wird oder in welchem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht (vgl. Art. 25 BV). Allerdings gilt auch dieses Prinzip **nicht absolut**, wie Art. 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁵ zeigt: Ist der Flüchtling eine Gefahr für den Aufenthaltsstaat, so kann dieser nicht gezwungen werden, dem betreffenden Straftäter weiterhin Aufenthalt zu gewähren.

Art. 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge hält fest, dass ein Flüchtling nicht in ein Land ausgewiesen werden darf, „wo sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen“ gefährdet wäre. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht, wenn erhebliche Gründe dafür vorliegen, dass der Flüchtling „als eine Gefahr für die Sicherheit des Aufenthaltsstaates“ angesehen muss oder wenn er „eine Bedrohung für die Gemeinschaft dieses Landes“ bedeutet, weil er wegen eines „besonders schweren Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt“ worden ist.

„Die Initiative verletzt das Recht auf Familienleben.“

Falsch! Die Initiative widerspricht dem Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK nicht. In Abs. 2 ist unter anderem ausdrücklich vorgesehen, dass ein entsprechender Eingriff der öffentlichen Behörden insofern statthaft ist, als dieser eine Massnahme zur Verhinderung von strafbaren Handlungen darstellt. Wenn ein Krimineller mit einer schweren Straftat seinen Familienzusammenhalt aufs Spiel setzt, so muss er auch mit den Konsequenzen leben. Es liegt nicht in der Aufgabe des Staates für gute Familienverhältnisse von Kriminellen zu sorgen. Ausserdem steht es jedem Auszuschaffenden frei, seine Familie mitzunehmen. Zudem ist Art. 8 EMRK nicht nur auf den Täter anwendbar, sondern auch auf das Opfer. Es darf nicht sein, dass der Täter zum Opfer und das Opfer zum Täter gemacht wird. Auch das Opfer hat ein Recht auf Familienleben. Es ist unannehmbar, dass dem Opfer - um einer weiteren Begegnung mit dem Täter zu entgehen - ein Wohnortswechsel eher zugemutet wird, als dem Täter eine Rückkehr in sein Heimatland.

„Minderjährige würden ausgeschafft.“

Falsch! Die Durchsetzungsinitiative bezieht sich nur das das StGB und nicht auf das JStG.

„Macht es bezüglich der Landesverweisung einen Unterschied, ob das Gericht eine bedingte, unbedingte oder teilbedingte Strafe ausspricht?“

Nein. Massgebend ist, dass das Gericht eine Strafe ausspricht. Ob es den Vollzug der Strafe ganz oder teilweise aufschiebt, ist irrelevant.

„Die Durchsetzungs-Initiative kriminalisiert alle Ausländer.“

Falsch! Im Gegenteil: Die Ausschaffung der schwarzen Schafe unter der grösstenteils integrierten ausländischen Bevölkerung wird längerfristig dazu führen, dass anständige Ausländer in der Schweiz besser gestellt werden.

¹⁵ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30).

„Ausländer werden auch wegen Bagatelfällen ausgeschafft.“

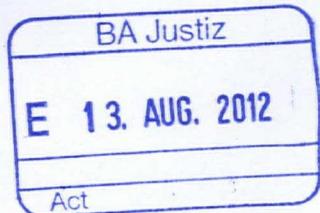
Falsch! Bagatelfälle werden nicht erfasst. Einfacher Ladendiebstahl ist beispielsweise nicht erfasst; wohl aber Diebstahl in Verbindung mit Hausfriedensbruch, was kein Bagatelldelikt ist. Die Initiative unterscheidet grundsätzlich zwischen zwei Katalogen von Delikten. Bei der einen Art von Delikten erfolgt eine Ausschaffung mit der Erstverurteilung, da diese Delikte besonders schwer wiegen. Bei der anderen Art erfolgt eine Ausschaffung nur, sofern eine Vorstrafe vorliegt. Wer beispielsweise eine einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB) oder eine Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 oder 20 Abs. 1 BetmG begeht wird nur dann ausgeschafft, wenn er in den vergangenen zehn Jahren bereits zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt wurde. Wer hingegen nach Art. 19 Abs. 2 oder 20 Abs. 2 BetmG verurteilt wird, wird aufgrund der schweren des Deliktes bei der ersten Verurteilung ausgeschafft.

„Die Initiative deckt schwere Fälle wie Raserei und Wirtschaftskriminalität nicht ab.“

Falsch! Raserei kann den Tatbestand der Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) erfüllen und wäre damit erfasst. Nicht erfasst sind Bagatelfälle im Straßenverkehr. Wirtschaftskriminalität ist u.a. über den Tatbestand des gewerbsmässigen Betrugs (Art. 146 Abs. 2 StGB) abgedeckt.

„Die Kriminellen können sowieso nicht ausgeschafft werden, weil ihre Heimatländer sie nicht mehr zurücknimmt.“

Dies mag in gewissen Fällen der Fall sein. Der Bundesrat schliesst jedoch laufend entsprechende Vereinbarungen mit anderen Staaten ab, um die Rückführung zu ermöglichen. Neustes Beispiel: Tunesien.



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundestrain 20
3003 Bern

Bern, 8. August 2012

Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz. Umsetzung von Art. 121 Abs. 3-6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer.

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung nehmen zu können. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Aus Sicht der SVP ist festzuhalten, dass ausschliesslich die Variante-V2 (Vorentwurf [Variante 2]) den mit der Annahme der Ausschaffungsinitiative in die Bundesverfassung (BV) aufgenommenen Bestimmungen entspricht und verfassungskonform umsetzt.

Der Bundesrat hat bei der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens unmissverständlich betont, dass er der Variante-V1 (Vorentwurf [Variante 1]) den Vorzug gebe. Aus dem erläuternden Bericht geht denn auch hervor, dass sich der Bundesrat mit der Variante-V2 nicht vertieft auseinandergesetzt hat. So hat er diesbezüglich keine Ergänzungen zu den „Änderungen bisherigen Rechts“ erlassen und die Einordnung in das Strafgesetzbuch (StGB) nicht analog Variante-V1 vorgenommen.

Die Variante-V1 ist abzulehnen, weil sie:

- sich am von Volk und allen Ständen abgelehnten direkten Gegenentwurf zur Ausschaffungsinitiative orientiert;
- mit Art. 121 Abs. 3-6 BV nicht konform ist;
- den Landesverweis von einer Mindeststrafe abhängig macht und selbst bei Erreichen dieser Strafhöhe eine Ausweisung nicht zwingend ist, sondern im richterlichen Ermessen liegt;

- mit der Aufschlüsselung der Strafe bei der Verurteilung für mehrere Straftaten der Schweizer Rechtstradition widerspricht;
- keine Regelung beinhaltet, welche Wiederholungstäter erfasst (Addition von Strafen);
- das Einbruchsdelikt nicht umfassend regelt;
- für gewisse Delikte keine Mindestdauer für den Landesverweis definiert;
- den „Drogenhandel“ nicht entsprechend Art. 121 Abs. 3 lit. a BV als Ausweisungsgrund regelt;
- eine Landesverweisung von Wiederholungstätern für 20 Jahre nur dann vorsieht, wenn die Tat während der Dauer der Landesverweisung verübt wurde, was Art. 121 Abs. 5 Satz 2 BV widerspricht;
- die Strafandrohung für den missbräuchlichen Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe nicht auf 3 Jahre Freiheitsstrafe festsetzt.

Die Variante-V2 ist zu unterstützen, weil sie:

- sich an der von Volk und Ständen angenommenen Ausschaffungsinitiative orientiert und die Verfassungsbestimmung korrekt umsetzt;
- mit Art. 121 Abs. 3-6 konform ist;
- völkerrechtskonform ist.

1. Ausgangslage

1.1 Ausschaffungsinitiative / direkter Gegenentwurf

Die Ausschaffungsinitiative erreichte am 28. November 2010 einen Ja-Anteil von 52.9 Prozent. 1'397'923 der Stimmenden und 17.5 Stände sagten ja. Chancenlos war der direkte Gegenentwurf. 54.2 Prozent der Stimmenden lehnten ihn ab. In keinem Kanton gab es ein Ja. Am 28. November 2010 haben Volk und Stände somit einen richtungsweisenden Entscheid gefällt. Ausländerinnen und Ausländer sollen aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie wegen gewisser Delikte rechtskräftig verurteilt wurden; das Strafmaß ist irrelevant.

1.2 Arbeitsgruppe

Mit Verfügung vom 22. Dezember 2010 setzte die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) für die Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen über den Umgang mit straffälligen Ausländerinnen und Ausländern eine aus externen und internen Fachleuten zusammengesetzte Arbeitsgruppe ein. Von den 7 Mitgliedern wurden zwei vom Initiativkomitee der Ausschaffungsinitiative gestellt. Die Vertreter des Initiativkomitees legten am ersten Sitzungstag der Arbeitsgruppe einen ausformulierten Entwurf zur Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmung auf Gesetzesstufe vor (Variante-A1). In der Folge erarbeitete die Arbeitsgruppe drei weitere Umsetzungsvorschläge und legte alle vier Varianten im Juni 2011 der Vorsteherin des EJPD vor:

- Variante-A1: Vorschlag der Vertreter des Initiativkomitees;
Variante-A2: Vorschlag der Mehrheit der Arbeitsgruppe;
Variante-A3: Alternativer Vorschlag der Arbeitsgruppe;
Variante-A4: Umsetzung im Ausländerrecht.

1.3 Eröffnung Vernehmlassungsverfahren

Am 23. Mai 2012 hat der Bundesrat das EJPD beauftragt, das vorliegende Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Der Bundesrat unterbreitet den Vernehmlassungsteilnehmern zwei Vorentwürfe und einen erläuternden Bericht zur Stellungnahme. Beide Varianten sehen die Einführung einer neuen Form der Landesverweisung im Strafgesetz vor.

Der Vorentwurf 1 (Variante-V1) orientiert sich an der von der Mehrheit der Arbeitsgruppe vertretenen Auslegung der neuen Verfassungsbestimmungen und übernimmt wesentliche Elemente der von der Mehrheit unterstützten Regelungsvarianten (siehe: Variante-A2).

Beim Vorentwurf 2 (Variante-V2) handelt es sich wortwörtlich um den Vorschlag der Vertreter des Initiativkomitees, welche diesen im Rahmen der Arbeitsgruppe einreichten (siehe: Variante-A1).

Bei der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens hat der Bundesrat klar gemacht, dass er der Variante-V1 den Vorzug gebe. Die Vermutung liegt nahe, dass es dem Bundesrat mit dem Vorlegen von zwei Vorentwürfen nicht wirklich ernst ist. Dies ist u.a. daran erkennbar, dass der Bundesrat die Variante-V1 insoffern ergänzte, als er die „Änderungen bisherigen Rechts“ ausgearbeitet hat; in der Variante-V2 hat er sich darauf beschränkt, die Variante-A1 wörtlich zu übernehmen; die notwendigen Änderungen bisherigen Rechts wurden nicht ausgearbeitet. Zudem hat sich der Bundesrat in der Variante-V1 damit befasst, unter welchem Kapitel/Abschnitt die neuen Bestimmungen in das StGB einfügt werden sollen und ist zum Schluss gekommen, die Landesverweisung unter Art. 66a ff. StGB einzufügen und nicht wie die Variante-A2 vorschlägt, unter Art. 73a StGB. Bei Variante-V2 hat sich der Bundesrat mit dieser Frage offenbar nicht auseinandergesetzt. Es erstaunt, dass der Bundesrat zwei Varianten vorlegt und ohne Begründung die Einfügung ins StGB unterschiedlich regelt. Womöglich hat der BR die Variante-V2 kurzfristig aufgenommen, als seitens der SVP die „Umsetzungsinitiative“ den Medien vorgestellt wurde. Die Sachlage scheint klar, der Bundesrat hat seine Meinung - unabhängig vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens - bereits gemacht. Dabei widerspricht die Variante-V1 den mit der Annahme der Ausschaffungsinitiative in die Verfassung aufgenommenen Bestimmungen. Die Variante-V2 achtet diese Bestimmungen und steht auch im Einklang mit dem nationalen Recht und dem Völkerrecht.

2. Variante-V1

2.1 Allgemeines

Die Variante-V1 geht davon aus, die Ausschaffungsinitiative kollidiere mit rechtsstaatlichen Garantien der Bundesverfassung sowie wichtigen Bestimmungen des nicht-zwingenden Völkerrechts, namentlich der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), dem Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU (FZA), dem UNO-Pakt II und dem UN-Kinderrechtsabkommen (KRK). Dies ist unzutreffend, wie später unter Variante-V2 ausgeführt wird. Die Variante-V1 will die neuen Verfassungsbestimmungen über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer umsetzen. Sie tut dies jedoch nicht. Sie orientiert sich hingegen am – von Volk und Ständen abgelehnten – direkten Gegenentwurf. Die Variante-V1 arbeitet wie der direkte Gegenentwurf mit Mindeststrafen und schafft enorme Ermessensspielräume.

2.2 Mindeststrafen/öffentliches Interesse/Unzumutbarkeit

Gemäss Art. 66a Abs. 1-3 StGB des Vorentwurfs zu Variante 1 (V1-StGB) soll eine Landesverweisung für nachstehende Straftaten in Frage kommen, jedoch nicht zwingend sein:

- vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB);
- Mord (Art. 112 StGB);
- Totschlag (Art. 113 StGB);
- Raub (Art. 140 StGB);
- Menschenhandel (Art. 182 StGB);
- Vergewaltigung (Art. 190 StGB);
- oder ein anderes Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen das Vermögen, gegen die Freiheit, gegen die sexuelle Integrität oder ein gemeingefährliches Verbrechen, sofern die Verbrechen mit einer Mindeststrafe vor einem Jahr Freiheitsstrafe oder mehr oder mit einer Höchststrafe von 10 Jahren Freiheitsstrafe oder mehr bedroht sind;
- Diebstahl (Art. 139 StGB) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB);
- Betrug (Art. 146 Abs. 1 StGB) im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, missbräuchlicher Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1 StGB);
- Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes.

Verhängt das Gericht eine Strafe von nicht mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe (bzw. 180 Tagessätze Geldstrafe oder 720 Stunden gemeinnütziger Arbeit), so kann der Ausländer nur des Landes verwiesen werden, wenn das öffentliche Interessen an der Landesverweisung die privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz überwiegt (Art. 66a Abs. 2 V1-StGB). Es ist davon auszugehen, dass gemäss dieser Bestimmungen nur Ausländer des Landes verwiesen werden, die bereits gestützt auf das Ausländergesetz (AuG) aus der Schweiz weggewiesen werden würden.

Verhängt das Gericht eine Strafe von mehr als 6 Monaten (bzw. 180 Tagessätze Geldstrafe oder 720 Stunden gemeinnütziger Arbeit) so kann es ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer unzumutbar ist, weil er dadurch in seinen persönlichen Rechten, die von internationalen Menschenrechtsgarantien geschützt werden, in schwerwiegender Weise verletzt würde (Art. 66a Abs. 3 V1-StGB).

2.3 Wiederholte Straffälligkeit (keine Addition von Strafen)

Bei der vom Bundesrat gewählten Systematik fällt auf, dass er den vor der Mehrheit der Arbeitsgruppe in Variante-A2 gewählten Vorschlag nicht aufnimmt, der die während 10 Jahren erfolgten Strafen addieren wollte. Dies hätte dazu geführt, dass wiederholte Straffälligkeit eine Anwendung von Art. 66a Abs. 2 und 3 V1-StGB ermöglicht. Dass der Bundesrat diese Variante nicht aufgenommen hat, ist nicht nachvollziehbar. Der Bundesrat zieht es offenbar vor, dem Gericht auch in diesem Bereich viel Handlungsspielraum zu überlassen. Er vertraut darauf, dass die Gerichte bei Verurteilungen zu wiederholt kurzen Strafen in Anwendung von Art. 66a Abs. 2 V1-StGB in Sinne des öffentlichen Interesses an einer Ausweisung argumentieren. Eine entsprechende Sicherheit gibt es diesbezüglich jedoch nicht. Zudem entspricht die wiederholte Straffälligkeit der Realität. Die Praxis zeigt, dass die Strafverfolgungsbehörden mehrheitlich mit Straftätern konfrontiert sind, die immer wieder straffällig werden. Das eine Mal wegen eines Drogendelikts, das andere Mal wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, gefolgt von einem Verkehrsdelikt und einer Körperverletzung. Das vom Bundesrat gewählte Konzept führt dazu, dass wiederum massive regionale und kantonale Unterschiede in der Anwendung entstehen. Genau diesen Missstand wollte die Ausschaffungsinitiative angehen.

2.4 Fehlende Kompatibilität mit Art. 121 Abs. 3-6 BV

Die Variante-V 1 verstösst in mehrfacher Weise gegen Art. 121 Abs. 3-6 BV. Entgegen dem Willen der Volksinitiative arbeitet sie mit Mindeststrafen und nicht mit einem Automatismus. Auffallend ist, dass eine Strafe von „exakt“ 6 Monaten noch unter Art. 66a Abs. 2 V1-StGB fällt. Urteile, die eine Freiheitsstrafe von dieser Dauer für die erwähnten Delikte verhängen, sind verhältnismässig häufig. Zudem liegt die Schwelle für Bagatelldelikte gemäss Art. 132 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) deutlich tiefer. Gemäss dieser Bestimmung liegt ein Bagatelfall bei Freiheitsstrafen bis 4 Monaten, bei Geldstrafen bis 120 Tagessätzen und bei gemeinnütziger Arbeit bis 480 Stunden vor. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat – wenn er schon mit Mindeststrafen arbeitet – für 6 Monate Freiheitsstrafe die mildere Form wählt und sich bei der Festlegung dieser Schwelle nicht an Art. 132 Abs. 3 StPO orientiert. Überdies lässt es der Bundesrat nicht bei Mindeststrafen bleiben, sondern lässt es dem Richter offen, Ausländerinnen und Ausländer selbst dann nicht auszuweisen, wenn diese zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt werden. Hier erfolgt ein weiterer Verstoss gegen Art. 121 Abs. 3-6 BV. Variante-V1 würde dazu führen, dass selbst Mörder, Vergewaltiger, Räuber, Menschenhändler und Totschläger nicht ausgewiesen werden, wenn milde Richter entsprechend entscheiden. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass mit der Variante-V1 die Richter einem massiven Druck ausgesetzt sind, indem sie es in der Hand haben, die Ausweisung als Massnahme zu erlassen oder davon abzusehen. Von diesem Druck sind Richter im Falle eines Automatismus entbunden, wie ihn die Variante-V2 in Art. 73a Abs. 1 V2-StGB vorsieht.

Gemäss erläuterndem Bericht ist eine Landesverweisung unzumutbar (Art. 66a Abs. 3 V1-StGB), wenn sie namentlich das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt. Im Vordergrund stehen dabei Art. 8 EMRK, Art. 17 UNOPakt II und die massgeblichen Bestimmungen der Kinderrechtskonvention. Ge-

mäss Art. 8 EMRK hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz (Abs. 1). Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (Abs. 2). Dass eine Ausweisung eines Ausländer sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens tangiert, ist unbestritten. Das Schweizerische Strafrecht berücksichtigt mit der Unterscheidung in Vergehen und Verbrechen sowie dem verurteilten Strafmaß die Schwere der Tat. Verhängt das Gericht für eine Straftat nach Art. 66a Abs. 1 V1-SGB eine Strafe von über 6 Monaten Freiheitsstrafe (oder 180 Tagessätzen Geldstrafe) ist der Beweis erbracht, dass die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 EMRK erfüllt sind. Es kann nicht sein, dass ein Ausländer zu einer derart hohen Freiheitsstrafe verurteilt wird und gleichzeitig eine Ausweisung gestützt auf Art. 8 Abs. 2 EMRK negiert wird. Selbiges gilt bezüglich Art. 17 UNO-Pakt II. Hiernach darf niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes aufgesetzt werden (Abs. 1). Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen (Abs. 2). Eingriffe in das Privatleben sind mit einer Verurteilung nach Art. 66a Abs. 3 V1-StGB weder willkürlich noch rechtswidrig. Wird jemand für ein Verbrechen oder ein Vergehen mit einer Freiheitsstrafe bestraft, ist ein Eingriff in sein Privatleben gerechtfertigt.

Freiheitsstrafen können bedingt oder unbedingt ausgesprochen werden. Erfolgt eine Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe, wäre es abstrus die erwähnten Bestimmungen beizuziehen und abzuwagen, ob diese Trennung von der Familie rechtens ist. Eine Verurteilung zu fünf Jahren unbedingter Freiheitsstrafe ist ein grösserer Eingriff in die Einheit der Familie als fünf Jahre Landesverweis. Es ist nicht nachvollziehbar weshalb beim kleineren Eingriff eine völkerrechtliche Abwägung erfolgen soll und beim grösseren Eingriff keine.

Somit ist festzuhalten, dass das in Variante-V1 vorgeschlagene System nicht Art. 121 Abs. 3-6 BV entspricht und aus völkerrechtlicher Sicht kein Anlass besteht, dieses System zu wählen.

2.5 Verteilung der Strafe auf die Straftaten

Bei einer Verurteilung endet gemäss geltendem Recht ein Strafprozess mit einer Gesamtstrafe für alle verurteilten Straftaten. Art. 66a Abs. 4 V1-StGB sieht diesbezüglich einen Bruch mit dieser Tradition mit nicht absehbaren Folgen vor. Da Art. 66a Abs. 2 und 3 V1-StGB für die Ausweisung verschiedene Rechtsfolgen vorsehen, müsste nach Variante-V1 das Gericht festlegen, welcher Anteil der Strafe auf Straftaten nach Abs. 1 entfällt. Dies führt im Weiteren dazu, dass das Gericht durch eine täterfreundliche Aufteilung von einer Landesverweisung absehen kann.

2.6 Einbruchsdelikt

Dass in Art. 66a Abs. 1 lit. b V1-StGB ausschliesslich Diebstahl (Art. 139 StGB) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) aufgeführt ist, ist zu beanstanden. Nicht erfasst ist damit das Einbruchsdelikt des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung (Art. 144 StGB). Dass es sich bei beiden um ein Antragsdelikt handelt, ist ebensowenig ein Hinderungsgrund, diese Kombination in den Deliktskatalog aufzunehmen, wie die Möglichkeit, dass bei einem missglückten Einbruchsdiebstahl (der Täter findet nichts brauchbares und begeht neben dem Hausfriedensbruchs Sachbeschädigung) auf versuchten Diebstahl erkannt wird.

2.7 Auffangklausel

Positiv bezüglich Art. 66a Abs. 1 V1-StGB ist die Auffangklausel hervorzuheben. Diese bewirkt, dass auch all jene Verbrechen erfasst sind, die mit einer Mindeststrafe von einem Jahr oder mit einer Höchststrafe von 10 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Diese Formulierung hat den Vorteil, dass auch Delikte erfasst sind, die gemäss geltendem Recht diesen Strafrahmen nicht erfüllen bzw. noch nicht ins Strafgesetzbuch aufgenommen sind. Nicht zu unterstützen ist jedoch die im erläuternden Bericht erwähnte Aufnahme „schwerer Wirtschaftsdelikte“. Da dieser Begriff nicht definiert ist, muss mit den im Strafgesetzbuch aufgeführten Delikten operiert werden, namentlich mit den schweren Verbrechen gegen das Vermögen (Art. 137 ff. StGB).

2.8 Dauer des Landesverweises

Grundsätzlich ist zu befürworten, dass Art. 66a Abs. 1 V1-StGB eine Dauer des Landesverweises von 5 bis 15 Jahre regelt. Damit kann die Dauer der Landesverweisung der Schwere der Tat entsprechend angeordnet werden. In diesem Zusammenhang sollte jedoch ergänzend angeführt werden, dass bei bestimmten Delikten die Dauer der Ausweisung auf mindestens 10 Jahre anzusetzen ist, wie dies die Variante-V2 in Art. 73b Abs. 2 V2-StGB vorsieht.

2.9 Wiederholungsfall

In Art. 66b V1-StGB wird der Wiederholungsfall geregelt. Ein Wiederholungsfall liegt gemäss dieser Bestimmung vor, wenn eine Person mit einer Landesverweisung belegt ist und während dieser Zeit erneut straffällig wird und ein Delikt gemäss Art. 66a Abs. 1 V1-StGB begeht. Diese Formulierung entspricht nicht Art. 121 Abs. 5 BV. Sinn und Zweck dieser Verfassungsbestimmung ist, dass bei einer erstmaligen Anordnung eines Landesverweises ein Einreiseverbot von 5-15 Jahren zu verhängen ist. Im Wiederholungsfall ist das Einreiseverbot auf 20 Jahre anzusetzen (Art. 121 Abs. 5 Satz 2 BV). Dabei spielt es keine Rolle, wann diese Person erneut straffällig wurde. Unabhängig davon, ob zur Tatzeit ein Einreiseverbot bestand, ist mit einer erneuten Verurteilung (nach einem Delikt gemäss Art. 66a Abs. 1 V1-StGB) ein Einreiseverbot von 20 Jahren zu verhängen.

2.10 Drogenhandel

Mit der Annahme der Ausschaffungsinitiative wurde in Art. 121 Abs. 3 lit. a BV unter anderem aufgenommen, dass wegen „Drogenhandels“ verurteilte Ausländerinnen und Ausländer des Landes zu verweisen sind. Die Variante-V1 umfasst diesbezüglich als Straftatbestand ausschliesslich Widerhandlungen gegen Art. 19 Abs. 2 BetmG. Die Straftatbestände nach Art. 19 Abs. 1 BetmG werden gemäss erläuterndem Bericht deshalb nicht aufgeführt, weil dadurch bereits geringe Mengen an Betäubungsmitteln oder die Betroffenheit einer kleinen Anzahl an Personen genügen würde, um eine Landesverweisung anzuordnen. Genau dies war jedoch mit „Drogenhandel“ gemäss Ausschaffungsinitiative gemeint. Im Abstimmungskampf kam seitens der Initianten klar zum Ausdruck, dass auch die sogenannten „Kügeli-Dealer“ zu erfassen sind. Mit der Revision des BetmG wurde in Art. 19 Abs. 2 BetmG der Begriff „insbesondere“ gestrichen. Damit ist die Aufzählung in diesem Absatz abschliessend. In Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG wurde ein Mengenbezug zwar aufgegeben, weshalb auch in vielen Teilmengen in Verkehr gebrachte Betäubungsmittel unter diese Bestimmung fallen könnte. Da jedoch eine entsprechende Gerichtspraxis nicht entwickelt wurde und auch nicht anzunehmen ist, dass eine solche entstehen wird, muss der Straftatbestand in Art. 66a Abs. 1 lit. d V1-StGB auf Widerhandlungen gegen Art. 19 Abs. 1 und 2 Betäubungsmittelgesetz (BetmG) ausgedehnt werden.

2.11 Vollzug und Aufschub

Art. 66c V1-StGB regelt den Zeitpunkt des Vollzugs. Dass die Landesverweisung erst dann vollzogen wird, wenn die verurteilte Person bedingt oder endgültig aus dem Vollzug entlassen ist oder die stationäre Massnahme ersatzlos aufgehoben wurde, ist zu unterstützen. Für Verwahrte müssen im Rahmen bilateraler Abkommen eigene Lösungen gefunden werden. Art. 66d V1-StGB regelt den Aufschub des Vollzugs. Diese Offenheit in der Vollzugsphase ist zentral, damit die Vorlage mit dem zwingenden Völkerrecht einhergeht. In diesem Sinne ist dieser Bestimmung zuzustimmen.

2.12 Art. 148a V1-StGB (Missbräuchlicher Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe)

Art. 148a V1-StGB führt – dem Verfassungsauftrag in Art. 121 Abs. 3 lit. b BV folgend – einen Auffangtatbestand zum Betrug (Art. 146 StGB) ein, der den missbräuchlichen Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung bzw. der Sozialhilfe regelt. Der objektive Tatbestand erwähnt die unterlassene Meldung veränderter Verhältnisse nicht explizit, sondern will diesen Sachverhalt unter „Versetzen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt“ subsumieren. Um jeden Zweifel auszuräumen sollte dies in der Tatbestandsformulierung wie folgt berücksichtigt werden: „...Tatsachen, durch Versetzen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise ...“. Als Strafandrohung schlägt Art. 148a Abs. 1 V1-StGB Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor. Angesichts des grossen Unrechtsgehalts gegenüber der arbeitstätigen Bevölkerung und der möglicherweise hohen Deliktsummen ist die Strafandrohung auf 3 Jahre Freiheitsstrafe auszudehnen.

2.13 Strafregisterrecht

Richtigerweise wird die Landesverweisung in Art. 369 Abs. 5^{bis} und Art. 371 Abs. 3, 4, 4^{bis} und 5 V1-StGB geregelt. Der erläuternde Bericht verweist darauf, dass ein Rückfall innerhalb der Dauer der Landesverweisung zu einer Landesverweisung von 20 Jahren führt. Wie bereits erwähnt, widerspricht dies Art. 121 Abs. 5 Satz 2 BV. Der Begriff „Wiederholungsfall“ in dieser Verfassungsbestimmung bedeutet, dass das Gericht Ausländer für 20 Jahre aus der Schweiz verweist, wenn bereits eine Ausweisung zwischen 5 und 15 Jahren gegen diese Person verfügt wurde. Dabei ist es unerheblich, ob die Tat innerhalb der Dauer der Landesverweisung erfolgte oder zu einem späteren Zeitpunkt. Dies geht daraus hervor, dass die Verweisung für die Dauer von 5-15 Jahre in Art. 121 Abs. 5 Satz 1 BV und die Verweisung für die Dauer von 20 Jahren im folgenden Satz geregelt wird. Im Ergebnis ist Art. 369 Abs. 5^{bis} V1-StGB korrekt verfasst. Demnach bleiben Urteile bis zum Tod des Betroffenen im Strafregister eingetragen (nicht betroffen ist diesbezüglich richtigerweise der Strafregisterauszug für Privatpersonen gemäss Art. 371 StGB). Die angeführte Begründung ist jedoch nicht korrekt. Begründet wird dies im erläuternden Bericht damit, dass die Möglichkeit besteht, dass eine Wiederholungstat erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgedeckt wird, lange nach Ablauf der Landesverweisung. Im Übrigen ist den vorgeschlagenen Änderungen des Strafregisterrechts zuzustimmen.

3. Variante-V2

3.1 Allgemeines

Im Rahmen der vom EJPD eingesetzten Arbeitsgruppe haben die Vertreter des Initiativkomitees einen eigenen Umsetzungsvorschlag eingebracht (Variante-A1). Der BR unterbreitet diesen als Entwurf 2 (Variante-V2) neben der Variante-V1 ebenfalls Umsetzungsvorschlag zur Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen (Art. 121 Abs. 3-6 BV). Gleichzeitig weist der Bundesrat – wie bereits erwähnt – klar darauf hin, dass er die Variante-V1 bevorzuge.

3.2 Zwingendes Völkerrecht

Gemäss Art. 139 Abs. 3 BV erklärt die Bundesversammlung eine Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung für ganz oder teilweise ungültig, wenn diese die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts verletzt. Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesbeschluss über die Volksinitiative „Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)“ vom 18. Juni 2010 ist die Volksinitiative gültig. Somit ist festzuhalten, dass diese keine zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts verletzt.

3.3 Ausschaffungsinitiative als Orientierungspunkt

Der Bundesrat lehnt die Variante-V2 ab, weil diese einen Ausweisungsautomatismus vorsieht und im Widerspruch zu fundamentalen rechtsstaatlichen Grundsätzen stehen soll. Für eine Einzelfallprüfung unter der Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips und für nicht-zwingendes Völkerrecht bestünde kein

Raum, so der Bundesrat weiter. Dabei übersieht die Landesregierung, dass sich der Vorentwurf in erster Linie an der von Volk und Ständen angenommen Volksinitiative zu orientieren hat. Für die im Abstimmungskampf vom Bundesrat eingebrachten Bedenken besteht kein Raum mehr. Volk und Stände haben sich unter Berücksichtigung dieser Bedenken für die Ausschaffungsinitiative und gegen den direkten Gegenentwurf entschieden. Die Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen hat sich somit ausschliesslich am Wortlaut der Ausschaffungsinitiative zu orientieren und dessen Konstrukt zu übernehmen.

3.4 Konstrukt

Art. 73a V2-StGB führt jene Delikte auf, deren Verurteilung – unabhängig von der Höhe der Strafe – zwingend zu einer Ausweisung führen. Die Variante-V2 nimmt korrekterweise die Delikte gemäss Art. 121 Abs. 3 BV auf, umschreibt diese näher und führt im Sinne von Art. 121 Abs. 4 BV weitere hinzu. Art. 73a Abs. 2 V2-StGB stellt die Vermutung auf, dass ein Ausländer, welcher eines oder mehrere der in Art. 73a Abs. 1 V2-StGB aufgeführten Delikte begeht und dafür verurteilt wird, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet. Die Folge dieser Vermutung ist der Verlust des ausländerrechtlichen Status und des Aufenthaltsrechts in der Schweiz. Art. 73b V2-StGB regelt die Ausreisefrist und das Einreiseverbot, jeweils gemäss Art. 121 Abs. 5 und 6 BV. An dieser Stelle noch einmal der Hinweis, dass der Wiederholungsfall in Sinne von Art. 73b Abs. 3 V2-StGB zeitlich nicht in die Landesverweisperiode fallen muss. Damit ist feststellen, dass die Variante-V2 dem Verfassungsauftrag nach Art. 121 Abs. 3-6 BV entspricht.

3.5 Nicht-zwingendes Völkerrecht; Leitplanken gemäss EMRK

Art. 8 EMRK hat folgenden Wortlaut:

¹ *Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.*

² *Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.*

Wie bereits erwähnt, stellt eine Ausweisung einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienrechts dar. Gemäss Art. 8 Abs. 2 EMRK ist eine Ausweisung jedoch zulässig, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und notwenig ist, um die nationale oder öffentliche Sicherheit aufrechtzuerhalten. Als weitere Faktoren werden das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Verhütung von Straftaten und der Schutz von Gesundheit oder Moral genannt. Das letzte Wort von Art. 8 Abs. 2 EMRK „anderer“ weist darauf hin, dass diese Faktoren nicht abschliessend sind und demnach auch nicht kumulativ erfüllt sein müssen. Eine Einzelfallprüfung ist in Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht vorgesehen. Daran ändert auch nichts, wenn einzelne Richter am EGMR dies anders beurteilen. Massgeblich ist der Text der Konvention und nicht Präjudizien, die eine Mehrheit der Richter erlassen.

An dieser Stelle sei noch einmal daran erinnert, dass eine Ausweisung einen weniger starken Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienrechts

darstellen (die Familienangehörigen können dem Landesverwiesenen nachfolgen), als eine unbedingte Freiheitsstrafe bzw. eine widerrufene bedinge Freiheitsstrafe. Ein Mitglied der Familie, das auf diese Weise dem Familienverband „entrissten“ wird, kann sich nicht auf Art. 8 EMRK berufen; die Strassburger Richter würden keine Abwägung anstellen, ob die ausgesprochene und zu vollziehende Freiheitsstrafe einen Eingriff in Art. 8 EMRK darstellen würde. Ebensowenig darf dies im Bereich der Ausweisung der Fall sein. Ist ein Straftäter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, so darf gestützt auf Art. 8 EMRK keine Abwägung stattfinden, ob dies dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens widerspricht; gleiches gilt für Aufweisungsentscheide, die deshalb ausgesprochen wurden, weil ein unter Art. 73a Abs. 1 V1-StGB aufgeführtes Delikt begangen wurde.

Abschliessend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Art. 8 EMRK auch das Opfer schützt. Der Bundesrat scheint sich dieser Tatsache nicht bewusst zu sein. Auch das Opfer hat ein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Dieses wird dadurch beeinträchtigt, als das Opfer mögliche Konfrontationen in der Öffentlichkeit über sich ergehen lassen muss. Es darf nicht sein, dass der Täter zum Opfer und das Opfer zu Täter gemacht wird. Offenbar findet es der Bundesrat angebrachter, dass das Opfer durch einen Wohnortswechsel dem Täter aus dem Weg gehen kann, als dem Täter eine Rückkehr in sein Heimatland zuzumuten. Schliesslich scheint es dem Bundesrat auch mit dem Schutz der heimischen Bevölkerung nicht ernst zu sein. Offenbar zieht er es vor, die hiesige Bevölkerung der Möglichkeit einer allfälligen Rückfälligkeit auszusetzen, als einen Landesverweis für 5 bis 15 Jahre in Betracht zu ziehen. Erschwerend kommt hinzu, dass sich das Volk in der Ausschaffungsinitiative klar für dieses System entschieden hat. Dass der Bundesrat alle Register zieht um diesen Volksentscheid nicht respektieren zu müssen ist nicht akzeptabel und nicht nachvollziehbar.

3.6 Nicht-zwingendes Völkerrecht; UNO-Pakt II

Art. 17 des UNO-Pakts II bestimmt folgendes:

¹ Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

² Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Im Wesentlichen sei hier auf die Erwägungen zu Art. 8 EMRK verwiesen. Urteile, die auf rechtsstaatlichem Weg und in Anwendung von Art. 73a ff. V2-StGB ergehen und eine Ausweisung verfügen sind weder willkürlich, noch rechtswidrig.

3.7 Garantie der Kinderrechtskonvention

Auch die Verweise auf die Kinderrechtskonvention sind nicht geeignet, oberwähnte Erwägungen umzustossen. Eine Änderung des Jugendstrafrechts wird nicht erfolgen, weshalb Minderjährige nicht ausgewiesen werden. Wenn diese einem ausgewiesenen Elternteil ins Ausland folgen, ist dies hinzunehmen wie ein anderer Umzug. Jedenfalls ist die Variante-V2 nicht geeignet, eine Verletzung der Kinderrechtskonvention herbeizuführen. Urteile, die eine unbedingte Freiheitsstrafe verfügen sind ebensowenig geeignet, die Kinderrechtskonvention zu verletzen, wie Urteile, die einen Landesverweis anordnen.

3.8 Nicht-zwingendes Völkerrecht; FZA/EFTA-Übereinkommen

Art. 5 Anhang I FZA bestimmt:

¹ Die auf Grund dieses Abkommens eingeräumten Rechte dürfen nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden.

² Gemäss Art. 16 dieses Abkommens wird auf die Richtlinien 64/21/EWG [...], 72/194/EWG [...] und 75/35/EWG [...] Bezug genommen.

Als Stichtag für die Unterzeichnung ist für die Schweiz der 21. Juni 1999 massgeblich. Dies hat zur Folge, dass für die Schweiz nur die vor diesem Datum ergangene Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU (EuGH) verbindlich ist. Dass das Bundesgericht dennoch später ergangene Rechtsprechung berücksichtigt, ist nicht hinzunehmen. Dies kommt der freiwilligen Übernahme fremden Rechts gleich. Diese Übernahme ist zudem einseitig. Entscheide des Bundesgerichts werden von EuGH in keiner Weise hinzugezogen.

Massgeblich ist der erwähnte Absatz 1. Hiernach ist eine Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt. Die in Art. 73a V2-StGB aufgeführten Delikte sind allesamt schwerwiegend. Die Verfasser haben bewusst eine Differenzierung vorgenommen und im Sinne der Verhältnismässigkeit jene Straftatbestände aufgeführt, die Absatz 1 entsprechen. Wer ein solches Delikt begeht, ist eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung. Es handelt sich um die gleiche Art der Güterabwägung, wie sie bei der Einteilung der Delikte in Übertretungen, Vergehen und Verbrechen seitens des Gesetzgebers vorgenommen wurde. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung wird alsdann auch nicht mehr abgewogen, ob im vorliegenden Fall beispielsweise doch ein Vergehen und nicht ein Verbrechen angenommen werden soll. Diese Abwägung findet bei der Festsetzung des Strafmaßes statt, beim Landesverweis ist dies die auszusprechende Dauer zwischen 5 und 15 Jahren.

3.9 Verfassungsrecht geht nicht-zwingendem Völkerrecht vor

Wie dargelegt, ist die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative in der Variante-V2 mit zwingendem (was unbestritten ist) und nicht-zwingendem Völkerrecht vereinbar. Für den Fall, dass diese Ansicht nicht geteilt wird, wäre zu untersuchen, wie bei Normwidderprüchen zwischen nicht-zwingendem Völkerrecht und jüngrem Verfassungsrecht zu verfahren ist.

Gemäss Art. 190 BV sind Bundesgesetze und Völkerrecht für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden bindend. Das Anwendungsgebot von Art. 190 BV gilt aber nicht gegenüber jüngerem Verfassungsrecht, das genügend präzise ist, um von den rechtsanwendenden Behörden angewandt zu werden. Nicht-zwingendes Völkerrecht, das einer jüngeren Verfassungsbestimmung widerspricht, ist somit nicht mehr anwendbar. Für nicht direkt anwendbare Verfassungsnormen gilt entsprechend, dass die Ausführungsgesetzgebung Vorrang vor dem älterem Völkerrecht hat. Dieses Prinzip darf nicht umgangen werden, indem die Ausführungsgesetzgebung gestützt auf Art. 5 Abs. 4 BV konform mit älterem Völkerrecht und in Widerspruch zur jüngeren Verfassungsbestimmung erlassen wird. Das jüngere Verfassungsrecht geht in diesem Fall der programma-

tischen allgemeinen und älteren Bestimmung von Art. 5 Abs. 4 BV vor. Andernfalls würden Volk und Stände als Verfassungsgeber entmachtet.

Volk und Stände haben am 28. November 2010 der Ausschaffungsinitiative zugestimmt. Selbst wenn die Variante-V2 als Umsetzung nicht-zwingendem Völkerrecht widersprechen sollte, wäre dies nicht zu beanstanden. Einem Staat ist es grundsätzlich erlaubt, gegen nicht-zwingendes Völkerrecht zu verstossen. Wenn er es tut, sind diese erlassenen Gesetze keinesfalls nichtig. Die Folge ist lediglich, dass er sich gegenüber den völkerrechtlichen Vertragspartnern verantwortlich macht und diese entsprechend reagieren. Entweder der andere Staat kündigt den völkerrechtlichen Vertrag oder er handelt nicht. Im letzteren Fall ist je nach Sachlage mit grösseren oder kleineren diplomatischen Verstimmungen zu rechnen. Im Bereich der Ausschaffungsinitiative ist mit keinen diplomatischen Auseinandersetzungen zu rechnen. Kein Staat würde aufgrund der Tatsache, dass ein straffälliger Landsmann aus der Schweiz ausgewiesen wird, diplomatische Konsequenzen ziehen. Namentlich das Freizügigkeitsabkommen wurde nicht dazu geschaffen, verurteilten Straftätern einen Verbleib im Gastland zu verschaffen. Wesentlich ist, dass der Kerngedanke des Abkommens nicht verletzt ist. Fazit ist: Völkerrecht bricht Landesrecht nicht!

Auch landesrechtlich gibt es zahlreiche Hinweise, dass jüngere Verfassungsbestimmungen und deren Ausführungsgesetzgebung Vorrang hat. Wie erwähnt, kamen die eidgenössischen Räte bei der Behandlung der Ausschaffungsinitiative zum Schluss, dass diese nicht gegen zwingendes Völkerrecht verstösst und haben diese somit als gültig erklärt. Gleichzeitig haben Bundesrat und Teile des Parlaments darauf hingewiesen, dass die Ausschaffungsinitiative gegen nicht-zwingendes Völkerrecht verstösst, namentlich die EMRK und das FZA. Trotzdem wurde die Initiative aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen Volk und Ständen vorgelegt. Die einzige richtige Folgerung daraus ist, dass es nicht sein darf, dass völkerrechtswidrige Volksinitiativen zwar zugelassen werden, mit der Annahme diese jedoch toter Buchstabe sein sollen.

Stehen sich nun Ausschaffungsinitiative (und Umsetzung) und nicht-zwingendes Völkerrecht (EMRK, FZA) gegenüber, so ist bei inhaltlichen Widersprüchen erster den Vorrang zu geben. Die Legitimation einer Verfassungsbestimmung ist wesentlich höher als jene nicht-zwingender völkerrechtlicher Verträge. Nicht-zwingendes Völkerrecht ist weitgehend Regierungsrecht und Recht der Verwaltungen. Ausgetauscht und unterzeichnet werden völkerrechtliche Verträge vom Bundesrat. Das Parlament kann diese als solche nur annehmen oder ablehnen; inhaltliche Änderungen sind nicht möglich. Die europäische Menschenrechtskonvention, die die Schweiz am 28. November 1974 ratifiziert hat, wurde dem Volk nie zur Abstimmung unterbreitet. Das FZA wurde nur dem Volk, nicht jedoch den Ständen vorgelegt.

4. Durchsetzungsinitiative

Der Bericht der Arbeitsgruppe für die Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen über die Ausweisung straffälliger Ausländerinnen und Ausländer vom 21. Juni 2011 zeigte, dass nicht die Durchsetzung des Volkswillens umgesetzt werden soll, sondern das untaugliche Konzept des von Volk und Ständen abgelehnten Gegenentwurfs. Mit Variante-A2 hat die Mehrheit der Arbeitsgruppe einen Umsetzungsvorschlag präsentiert, der diesen Ausdruck nicht verdient hat. Der taugliche Vorschlag der Initianten (Variante-A1/V2) wurde von den anderen Mitgliedern nicht unterstützt.

Diese Tatsache hat die SVP dazu bewogen, selbst tätig zu werden und eine Volksinitiative zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungs-Initiative) zu lancieren, die die Verfassungsbestimmungen von Art. 121 Abs. 3-6 BV dem Volkswillen entsprechend umsetzt:

Eidgenössische Volksinitiative

'Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)'

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹ werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 9 (neu)

9. Direkt anwendbare Übergangsbestimmung zu Art. 121 (Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern)

¹ Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

I. Landesverweisung

1. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft verweist Ausländerinnen und Ausländer, die wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt werden, unabhängig von der Höhe der Strafe aus dem Gebiet der Schweiz:
 - a. vorsätzliche Tötung (Art. 111 des Strafgesetzbuchs, StGB²), Mord (Art. 112 StGB), Totschlag (Art. 113 StGB);
 - b. schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB);
 - c. Einbruchsdelikt durch kumulative Erfüllung der Straftatbestände des Diebstahls (Art. 139 StGB), der Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) und des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB);
 - d. qualifizierter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3 StGB), Raub (Art. 140 StGB), gewerbsmässiger Betrug (Art. 146 Abs. 2 StGB), qualifizierte Erpressung (Art. 156 Ziff. 2, 3 und 4 StGB), gewerbsmässige Hehlerei (Art. 160 Ziff. 2 StGB);
 - e. Betrug (Art. 146 StGB) im Bereich der Sozialhilfe und der Sozialversicherungen sowie Sozialmissbrauch (Ziff. V.1);
 - f. Menschenhandel (Art. 182 StGB), qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 184 StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB);
 - g. sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), Vergewaltigung (Art. 190 StGB), Schändung (Art. 191 StGB), Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB);
 - h. Völkermord (Art. 264 StGB), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a StGB), Kriegsverbrechen (Art. 264b-264j StGB);

¹ SR 101

² SR 311.0

- i. Widerhandlung gegen Artikel 19 Absatz 2 oder 20 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951³ (BetmG).
2. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft verweist Ausländerinnen und Ausländer, die wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt werden, aus dem Gebiet der Schweiz, wenn sie innerhalb der letzten zehn Jahre seit dem Entscheid bereits rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden sind:
 - a. einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), Aussetzung (Art. 127 StGB), Raufhandel (Art. 133 StGB), Angriff (Art. 134 StGB);
 - b. Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) in Verbindung mit Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) oder Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB);
 - c. qualifizierte Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2 StGB), gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 2 StGB), gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148 Abs. 2 StGB), gewerbsmässiger Wucher (Art. 157 Ziff. 2 StGB);
 - d. Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB);
 - e. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 StGB), sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 Ziff. 1 StGB), sexuelle Handlungen mit Anstaltpfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 StGB), Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB), Pornografie (Art. 197 Ziff. 3 StGB);
 - f. Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 und 2 StGB), vorsätzliche Verursachung einer Explosion (Art. 223 Ziff. 1 StGB), Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 StGB), Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 226 StGB);
 - g. Geldfälschung (Art. 240 Abs. 1 StGB), Geldverfälschung (Art. 241 Abs. 1 StGB);
 - h. öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB), Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB), Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen (Art. 260^{quater} StGB), Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinquies} StGB);
 - i. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB), Verweisungsbruch (Art. 291 StGB);
 - j. falsche Anschuldigung (Art. 303 Ziff. 1 StGB), qualifizierte Geldwäsche (Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB), falsches Zeugnis, falsches Gutachten, falsche Übersetzung (Art. 307 Abs. 1 und 2 StGB);
 - k. vorsätzliche Widerhandlung gegen Artikel 115 Absätze 1 und 2, 116 Absatz 3 oder 118 Absatz 3 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005⁴;
 - l. Widerhandlung gegen Artikel 19 Absatz 1 oder 20 Absatz 1 BetmG.
3. Wurde innerhalb der letzten zehn Jahre ein Strafverfahren eröffnet, das im Zeitpunkt des Entscheids gemäss Ziffer 2 noch nicht abgeschlossen ist, so wird die Landesverweisung ausgesprochen, sobald die betroffene Person rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden ist.
 4. Von einer Landesverweisung kann abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr (Art. 16 StGB) oder in entschuldbarem Notstand (Art. 18 StGB) begangen wird.
 5. Die Person, gegen die rechtskräftig eine Landesverweisung ausgesprochen wurde, verliert, unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status, das Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz und Wiedereinreise in die Schweiz.

³ SR 812.121

⁴ SR 142.20

II. Ausreisefrist und Einreiseverbot

1. Mit Aussprache einer Landesverweisung setzt das Gericht oder die Staatsanwaltschaft der betreffenden Person eine Ausreisefrist und belegt sie gleichzeitig für die Dauer von 5 bis 15 Jahren mit einem Einreiseverbot.
2. Bei einer Verurteilung nach Ziffer I.1 ist die Dauer des Einreiseverbots auf mindestens 10 Jahre anzusetzen.
3. Im Wiederholungsfall beträgt die Dauer des Einreiseverbots 20 Jahre.

III. Vollzug

1. Die Landesverweisung ist durch die zuständige kantonale Behörde im Anschluss an die rechtskräftige Verurteilung beziehungsweise nach Verbüßung der Strafe unverzüglich zu vollziehen.
2. Die Landesverweisung kann nur vorübergehend aufgeschoben werden, wenn zwingende Gründe nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung entgegenstehen.
3. Bei ihrem Entscheid hat die zuständige kantonale Behörde von der Vermutung auszugehen, dass die Ausweisung in einen Staat, den der Bundesrat nach Artikel 6a Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁵ als sicher bezeichnet, nicht gegen Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung verstößt.
4. Werden Gründe nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung geltend gemacht, so entscheidet die zuständige kantonale Behörde innerhalb von 30 Tagen. Der Entscheid kann an das zuständige kantonale Gericht weitergezogen werden. Dieses entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Rechtsmittels; der Entscheid ist endgültig.

IV. Verhältnis zum Völkerrecht

Die Bestimmungen über die Landesverweisung und deren Vollzugsmodalitäten gehen dem nicht zwingenden Völkerrecht vor. Als zwingendes Völkerrecht gelten ausschliesslich das Verbot der Folter, des Völkermords, des Angriffskrieges, der Sklaverei sowie das Verbot der Rückschiebung in einen Staat, in dem Tod oder Folter drohen.

V. Sozialmissbrauch

1. Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder in anderer Weise Leistungen der Sozialhilfe oder einer Sozialversicherung unrechtmässig erwirkt oder zu erwirken versucht, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.

² Absatz 1 ist direkt anwendbar.

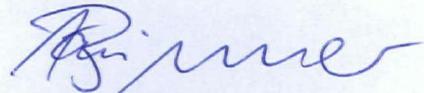
Die Durchsetzungsinitiative unterscheidet zwischen Straftatbeständen, die unabhängig von der Höhe der Strafe zu einer Landesverweisung führen (Art. 197 Abs. 1 Ziff. I Abs. 1) und solchen, die nur dann zu einer Landesverweisung führen, wenn diese Person bereits vorbestraft ist (Art. 197 Abs. 1 Ziff. I Abs. 2 und 3). Überdies sieht die Initiative vor, dass von einer Landesverweisung abgesehen werden kann, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr oder in entschuldbarem Notstand begangen wurde (Art. 197 Abs. 1 Ziff. I Abs. 4). Im Weiteren sei auf das beiliegende Argumentarium verwiesen.

⁵ SR 142.31

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen
Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

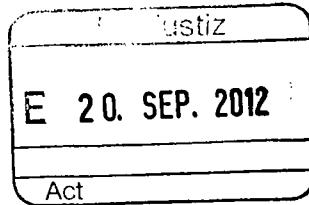


Toni Brunner
Nationalrat

Der Generalsekretär



Martin Baltisser



**Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundestrain 20
3003 Bern**

Vernehmlassung zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Die SP Schweiz hat die Ausschaffungsinitiative anlässlich der Volksabstimmung vehement bekämpft. Sie akzeptiert selbstverständlich den Volksentscheid, auch wenn sie die damit einhergehenden drastischen Verschärfungen im Ausländerrecht nach wie vor unnötig und falsch findet. Die SP beharrt bei der Umsetzung der Volksinitiative aber auf einer verfassungs- und völkerrechtskonformen Lösung.

Variante 2 setzt sich bewusst über geltendes Völker- und Verfassungsrecht hinweg. Mit einer Holzhammermethode soll eine auf den Wortlaut konzentrierte pseudoauthentische Umsetzung erreicht werden, die alle etablierten und rechtswissenschaftlich anerkannten Grundsätze der Verfassungsauslegung über den Haufen wirft. Richtiggehend absurd ist die Argumentation, der Verfassungstext selber nehme die Verhältnismässigkeitsprüfung bereits vor, weshalb beim Erlass der Ausführungsgesetzgebung dafür kein Raum mehr verbleibe. Die SP Schweiz lehnt Variante 2 entschieden ab und wird im Folgenden nicht näher darauf eingehen. Es ist im Übrigen nicht einsehbar, warum den Initianten bei der Umsetzung der Initiative ein derartiges Gewicht eingeräumt wird. Wie von namhaften Staatsrechtichern (z.B. Andreas Auer in NZZ vom 12.4.2012) ausgeführt wird, haben die Initianten bei der Umsetzung der Initiative keine besondere Deutungshoheit über den Willen des Souveräns, die es notwendig machen würde, ihnen ein derartiges Gewicht einzuräumen.

Leider erfüllt auch Variante 1 nicht die Anforderungen einer verfassungs- und völkerrechtskonformen Umsetzung. Die SP Schweiz kann sie deshalb in der vorliegenden Form nicht unterstützen – die sehenden Augen in Kauf genommene gravierende Verletzung des Freizügigkeitsabkommens ist inakzeptabel. Es ist absolut absehbar, dass die EU ein solches Ausscheren der Schweiz in der Handhabung des Freizügigkeitsabkommens nicht tolerieren wird und es – sollte die Schweiz auf einer solch restriktiven Ausländer- resp. Strafrechtsgesetzgebung beharren – zu einer gravierenden Belastung der bilateralen Beziehungen kommen könnte, die letztlich gar die Gefahr einer Aufkündigung des FZA und damit aller bilateralen Verträge in sich birgt. Die SP Schweiz geht nicht davon aus, dass es das war, was der Souverän mit seiner Zustimmung zur Ausschaffungsinitiative erreichen wollte. Richtiger erscheint es, das Abstimmungsresultat als Protestkundgabe gegen einen

in den Augen breiter Gesellschaftsschichten zu laxen Umgang mit ausländischen Delinquenten zu werten. Anzumerken ist, dass diese Einschätzung mit einer eigentlichen Medienkampagne noch geschürt wurde und von daher in seiner Radikalität nicht als unumstößliches, langjähriges Verdikt betrachtet werden sollte. In diesem Sinn opponiert die SP unter den gegebenen Umständen nicht gegen klare Verschärfung der Wegweisungsgrenze von bisher 2 Jahren (mit Rechtsanspruch auf die Aufenthaltsbewilligung) resp. 1 Jahr (ohne Rechtsanspruch auf die Aufenthaltsbewilligung) auf neu nur noch 6 Monate Strafdauer. Das ist eine Verschärfung um das Doppelte resp. Vierfache – alles darüber Hinausgehende müsste als exzessiv bezeichnet werden. Klar ausgenommen werden müssen Personen, die unter dem Geltungsbereich des FZA stehen – die Konsequenzen einer anderslautenden Lösung können nicht in Kauf genommen werden und treffen die ganze Gesellschaft. Eine solche Lösung lässt sich umso eher vertreten, als die Staatsangehörigen, die unter den Geltungsbereich des FZA fallen, regelmässig nicht im Zentrum der Diskussionen und Polemiken rund um den Umgang mit delinquierenden Ausländern stehen.

Variante 1 bietet aber ansonsten eine gute Basis für eine vernünftige Umsetzung der Ausschaffungsinitiative, auch wenn die SP Schweiz die damit einhergehenden Verschärfungen bedauert. Richtig erscheint insbesondere der Ansatz, die Regelung im Strafgesetzbuch anzusiedeln und gleichzeitig eine konkurrierende Kompetenz der Migrationsbehörden zu verhindern. Das Strafgericht muss sich bei seiner Urteilsfällung intensiv mit der Persönlichkeit des Täters und seinen Lebensumständen auseinandersetzen. Es kennt somit also jene Fakten, die es bei der Verhältnismässigkeitsprüfung eines Wegweisungsentscheids zu berücksichtigen gilt und kann resp. muss bei seinem Urteil auch die ausländerrechtlichen Konsequenzen antizipieren. Dies bietet am ehesten Gewähr für eine sachgerechte Umsetzung der verschärften Bestimmungen in der Praxis.

Richtig ist auch, dass Minderjährige von der Verschärfung ausgenommen werden und Landesverweise nur im ordentlichen Verfahren ausgesprochen werden können und nicht per Strafbefehl.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALEDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär

Generalsekretariat

Nägeligasse 9

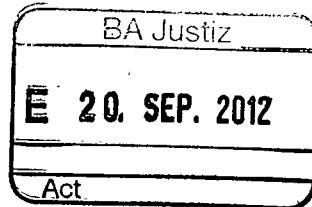
3000 Bern 7

Tel. 031 351 71 71

Fax 031 351 71 02

info@evppew.ch

www.evppew.ch



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundestrain 20
3003 Bern

15. August 2012

Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3-6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer)

Vernehmlassungsantwort der Evangelischen Volkspartei der Schweiz (EVP)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur eingangs erwähnten Vorlage. Die EVP dankt die sorgfältigen Arbeiten von Arbeitsgruppe und Bundesrat und unterstützt die vorgeschlagene Variante 1, welche sowohl den neuen Verfassungsbestimmungen, wie auch den bestehenden Verfassungsgrundsätzen und Menschenrechtsgarantien so weit wie möglich Rechnung trägt.

1. Grundsätzliche Bemerkungen zur Umsetzung einer Volksinitiative

Die EVP ist der Ansicht, dass eine von Volk und Ständen angenommene Verfassungsänderung grundsätzlich möglichst exakt umzusetzen ist. Den Grundgedanken einer angenommenen Initiative ist zwingend Rechnung zu tragen. Ohne einen gewissen Spielraum für Bundesrat und Parlament geht es allerdings nicht. Die Behörden müssen dafür sorgen, dass nicht andere – ebenfalls von Volksmehrheiten gutgeheissene – Verfassungsartikel zu kurz kommen. Auch im Ringen, wie eine Initiative umgesetzt werden soll, braucht es ein Geben und Nehmen.

Die SVP hat alles erreicht mit der Ausschaffungsinitiative. Asyl- und Ausländerrecht sind auf ihr Betreiben hin bereits deutlich verschärft worden und werden mit der Umsetzung dieser vom Volk angenommenen Initiative noch restriktiver. Was die SVP nun mit der Lancierung der Durchsetzungsinitiative veranstaltet, bevor die Vernehmlassungsfrist zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative überhaupt abgelaufen ist, geschweige die Vorlage vom Parlament behandelt werden konnte, ist pure Zwängerei und einer Demokratie unwürdig. Die exakt gleichen Kreise, welche bei der Zweitwohnungsinitiative auf eine laxe Umsetzung drängen und entsprechende Vorstösse eingereicht haben, beharren im Fall der Ausschaffungsinitiative auf einer wortwörtlichen Umsetzung, obwohl diese erhebliche Kollisionen mit anderen Verfassungsgrundsätzen oder Menschenrechtsgarantien mit sich bringt. Das Volk hat

offensichtlich vor allem dann recht, wenn es die eigene Meinung teilt. Mit diesem konsensunfähigen Verhalten ist die EVP nicht einverstanden.

2. Entscheid bezüglich der vorgeschlagenen Umsetzungsvarianten

2.1. Vom Bundesrat favorisierte Variante 1

Variante 1 orientiert sich an der von der Mehrheit der Arbeitsgruppe vertretenen Auslegung der neuen Verfassungsbestimmungen. Sie berücksichtigt die Entstehungsgeschichte und den Zweck der neuen Bestimmungen und sieht eine im Vergleich zum geltenden Aus- und Wegweisungsregime deutlich strengere Praxis bei der Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer vor. In Abweichung des vom Verfassungstextes postulierten „Ausweisungautomatismus“ wird jedoch eine Regelung vorgeschlagen, welche den verfassungsrechtlichen Grundprinzipien und den völkerrechtlichen Menschenrechtsgarantien bis zu einem gewissen Grad Rechnung trägt. Konkret bedeutet dies, dass in der Regel eine Mindeststrafe von 6 Monaten vorausgesetzt wird, um das Verhältnismässigkeitsprinzip einigermassen zu wahren. Zweitens müssen die Gerichte bei allen Ausweisungsentscheiden eine Einzelfallprüfung vornehmen. Schliesslich kann die Wegweisung in der Vollzugsphase vorübergehend aufgeschoben werden, wenn es das zwingende Völkerrecht (Non-Refoulement-Gebot) oder die rein praktische Unmöglichkeit (beispielsweise aufgrund fehlender Papiere) gebieten.

2.2. Vom Initiativkomitee eingebrachte Variante 2

Variante 2 haben die Vertreter des Initiativkomitees in die vom EJPD eingesetzte Arbeitsgruppe eingebracht. Sie verzichtet auf die fallweise Prüfung der Verhältnismässigkeit und setzt stattdessen auf den bekannten „Ausweisungautomatismus“. Auf diese Weise nimmt sie Widersprüche mit fundamentalen rechtsstaatlichen Grundsätzen und mit dem Völkerrecht bewusst in Kauf. Im Bestreben die in der Verfassung erwähnten „Gewaltdelikte“ möglichst vollständig als Ausweisungsgrund zu erfassen, enthält der vorgeschlagene Deliktskatalog auch leichtere Verbrechen und Vergehen, die im Extremfall und in leichten Fällen mit nur einem Tagessatz Geldstrafe geahndet werden können. Entsprechend wird die konkrete Schwere einer Straftat nicht berücksichtigt und die Landesverweisung muss unabhängig von der im Einzelfall verhängten Strafe angeordnet werden. Als Vollzugshindernis kann einzig das Non-Refoulement-Gebot geprüft werden.

2.3. Fazit

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit staatlicher Massnahmen durchzieht als Leitgedanke die gesamte Verfassungs- und Rechtsordnung. Er ist durch die Bundesverfassung ausdrücklich in Art. 5 Abs. 2 als „Grundsatz rechtsstaatlichen Handelns“ und in Art. 36 Abs. 3 als eine der Voraussetzungen der „Einschränkung von Grundrechten“ gewährleistet. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist damit ein Grundprinzip, das in allen Gebieten des öffentlichen Rechts massgebend ist. Es geht aus Sicht der EVP nicht an, in einem einzelnen Gebiet der Gesetzgebung von diesem Grundsatz abzuweichen. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sowie den Erwägungen im erläuternden Bericht des Bundesrates, insbesondere der Kapitel 1.2 (Grundsätze zur Auslegung von neuen Verfassungsbestimmungen) und 1.6 (Bewertung der vorgeschlagenen Varianten) bevorzugt die EVP klar Variante 1 und lehnt Variante 2 ab.

3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen von Variante 1

3.1. Würdigung der vorgeschlagenen Bestimmungen

Die EVP erachtet insbesondere die folgenden Bestimmungen der Umsetzungsvariante 1 als gut und angemessen:

- Die **Ansiedlung im Strafgesetzbuch** hat den Vorteil, dass im selben Strafverfahren sowohl der Schulspruch als auch der Entscheid über die Landesverweisung gefällt wird.
- Der **Deliktkatalog** wird dem Verfassungstext gerecht. Die EVP begrüßt die Erweiterung um schwere Vermögensdelikte ausdrücklich.
- Die **Mindeststrafe** von 6 Monaten, welche in der Regel als Voraussetzung für eine Landesverweisung vorgesehen ist, entspricht dem Gebot der Verhältnismässigkeit, ohne die Grundanliegen der Initiative zu verletzen.
- Die **Kompetenzaufteilung** zwischen Gerichten und vollziehenden Behörden berücksichtigt deren unterschiedlichen Möglichkeiten und Aufgaben.
- Die **Beschränkung auf inländische Strafurteile** erscheint der EVP eine Selbstverständlichkeit.
- Die **Strafbestimmungen** bei Missachtung einer Landesverweisung erachtet die EVP als angemessen.

3.2. Kein neuer Straftatbestand für den missbräuchlichen Bezug von Sozialleistungen

Die EVP lehnt eine neue Straftatbestimmung bezüglich des missbräuchlichen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a VE-StGB) als unnötig ab. Sie erachtet den Tatbestand des Betrugs (Art. 146 StGB) sowie die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts des Bundes und der kantonalen Sozialhilfegesetze als ausreichend. Auch wenn es sich beim missbräuchlichen Bezug von Sozialleistungen keineswegs um ein Kavaliersdelikt handelt, dürfte eine Landesverweisung in den wenigsten Fällen verhältnismässig sein. Ferner löst diese das Problem nicht, da einige Sozialleistungen unabhängig von einem Wohnsitz in der Schweiz ausgerichtet werden. Schliesslich kann die EVP in der gewählten Formulierung das im erläuternden Bericht erwähnte Erfordernis einer vorsätzlichen Irreführung nicht erkennen. Entsprechend genügt es, wenn in Art. 66a Abs. 1 Bst. c der zweite Satzteil gestrichen wird:

- c. **Betrug (Art. 146 Abs. 1) im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe;**
~~missbräuchlicher Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1);~~

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und für Ihre wertvolle Arbeit.

Freundliche Grüsse

EVANGELISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ (EVP)



Parteipräsident
Heiner Studer



Generalsekretär
Joel Blunier

Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit pénal
Peter Häfliiger
Bundesrain 20
3003 Berne

Berne, le 25 septembre 2012
VL_Ausschaffungsinitiative/FT

Code pénal suisse et code pénal militaire (mise en œuvre de l'art. 121, al. 3 à 6, Cst. relatif à l'expulsion des étrangers criminels)
Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux Suisse

Monsieur,

En vous remerciant de nous avoir consultés dans le cadre de la consultation sous rubrique, nous vous prions de trouver, ci-après, notre prise de position.

Le 28 novembre 2010, le peuple suisse s'est prononcé sur l'initiative de l'UDC «Pour le renvoi des étrangers criminels (initiative sur le renvoi)». Un contre-projet direct a été proposé par l'assemblée fédérale. Alors que ce dernier ne parvenait à convaincre une majorité, l'initiative dépassait ce seuil.

Le PLR.Les Libéraux-Radicaux reconnaît les qualités du projet «Variante 1», qui a le soutien de la majorité du groupe de travail. Celui-ci reprend l'essence de l'initiative acceptée, tout en permettant de l'insérer à la fois dans le respect du droit international non-impératif des autres contraintes constitutionnelles (notamment la proportionnalité de l'activité de l'Etat). Cette variante permet également une plus grande souplesse dans les renvois avec certaines disposition d'expulsion facultative / peine minimale. Elle complète en outre la liste des crimes graves demandant un renvoi et éclairci le statut du Code pénal militaire et du Droit pénal des mineurs. En cela, le groupe de travail a réalisé un travail de qualité en proposant un compromis pertinent.

Néanmoins, c'est le projet «Variante 2» qui s'approche au mieux du texte accepté par la population, alors que «Variante 1» s'identifie plutôt au contre-projet direct rejeté. Bien que nous comprenions le bien-fondé du projet «Variante 1», le respect des institutions – dont le peuple est la base – est fondamental. Ainsi, le PLR soutient la mise en œuvre de la «Variante 2», telle que proposé par le comité d'initiative. A la lumière de l'initiative «De mise en œuvre pour le renvoi effectif des étrangers criminels», il serait également pertinent d'inclure dans l'application de la première initiative des éléments de la seconde, qui s'écarte d'un renvoi absolu et relativise les exigences face au droit international.

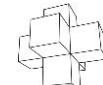
En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agrérer, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
Le Président

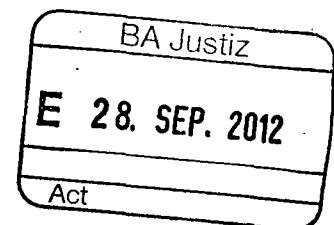
Le Secrétaire général

Philipp Müller
Conseiller national

Stefan Bruppacher



Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit pénal
Bundesrain 20
3003 Berne



Berne, le 27 septembre 2012

Procédure de consultation

Modification du code pénal et du code pénal militaire (mise en œuvre de l'art. 121, al. 3 à 6 Cst., relatif au renvoi des étrangers criminels)

Position des Verts suisses

Madame la Présidente,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions d'avoir sollicité la position des Verts suisses.

Les Verts ont dès le départ été fermement opposés à l'initiative sur le renvoi, relevant d'emblée les violations de la Constitution et des droits fondamentaux contenues dans son texte. Les Verts relèvent que les deux variantes proposées par le Conseil fédéral pour la mise en oeuvre de l'initiative sur le renvoi des étrangers criminels lèsent les droits humains. Ni l'une ni l'autre, ne permet le respect des droits fondamentaux et des droits humains inscrits dans la Constitution et dans les conventions internationales signées par la Suisse. Les accords de libre-circulation conclus avec l'Union européenne ne sont par ailleurs pas respectés non plus. Les Verts déplorent qu'on en soit arrivé à la situation actuelle, qui contraint à opérer un choix entre deux possibilités, qui contreviennent l'une et l'autre aux obligations de la Suisse envers des personnes vivant sur son territoire. Pour les Verts, la variante 2 est clairement inacceptable, et la variante 1 est la moins mauvaise.

Remarques préliminaires

L'initiative pour le renvoi n'aurait pas dû être soumise à votation populaire mais invalidée dès le dépôt du texte. Cette analyse initiale n'ayant pas eu lieu, les contorsions politiques qui s'en sont suivies, tentant de justifier sa mise en votation par le respect des droits populaires, se retrouvent aujourd'hui dans la proposition de deux variantes de mise en œuvre. Les Verts



tiennent à rappeler ici qu'il est urgent que la Suisse se dote d'un outil lui permettant d'invalider des textes d'initiative qui violent clairement la Constitution et le droit international.

La mise en œuvre du renvoi des étrangers criminels ne nécessite pas de nouvelles dispositions d'application. Le peuple suisse a adopté un nouvel article constitutionnel. Cet article est directement applicable. Ce sont alors les tribunaux qui décident dans quelle mesure cet article est conforme aux droits humains lors de l'examen des cas particuliers. Le nouvel article constitutionnel a des points faibles évidents. Entre autres, il ne découle pas du texte que le renvoi relève de la procédure pénale. Le législateur ne peut pas simplement contourner cette disposition du texte. Les variantes proposées contredisent en effet le texte constitutionnel sur des éléments centraux. Un article constitutionnel qui, pris au pied de la lettre, ne peut jamais être appliqué, ne peut pas être réinterprété par le législateur. Les initiateurs eux-mêmes ne s'y sont pas trompés : leur nouvelle initiative pour le renvoi effectif n'est rien d'autre qu'une tentative de remédier aux points faibles de l'initiative sur le renvoi.

Bien que cette question ne fasse pas directement l'objet de la consultation, les Verts souhaitent tout de même apporter cet argument dans le processus de réflexion accompagnant la mise en œuvre d'une initiative en tout points contraire aux droits humains.

Les variantes en consultation

Le Conseil fédéral met en consultation deux variantes de mise en œuvre du nouvel article constitutionnel relatif au renvoi des étrangers criminels. Une troisième variante, prévoyant la prise en compte du principe de proportionnalité, n'a elle pas passé la rampe du Conseil fédéral. Dans ces conditions, les Verts livrent ci-après une position plus détaillée sur chacune des variantes soumises.

Violation de conventions et accords internationaux

Les Verts suisses constatent que les deux variantes sont incompatibles avec plusieurs conventions et accords internationaux ratifiés par la Suisse, même si la variante 1 cherche à tenir compte au mieux des accords sur la libre-circulation des personnes et de la Convention européenne des droits de l'homme et de la Convention des droits de l'enfant.

Violation de la Constitution fédérale

Les deux variantes violent les droits fondamentaux des personnes inscrits dans la Constitution fédérale, en particulier le droit de chaque être humain à une égalité de traitement. La discrimination opérée en fonction du passeport par l'application de la double peine aux criminels étrangers, soit une peine privative de liberté à laquelle s'ajoute automatiquement le renvoi du territoire suisse, est particulièrement choquante aux yeux des Verts.

Variante 1

Les Verts privilégient la variante 1, bien qu'elle appelle la critique sur divers points. Cette variante ne peut pas garantir le respect des engagements pris par la Suisse en matière de droits humains. Elle est toutefois préférable à la variante 2, dans la mesure où elle tient compte dans une certaine mesure des principes inscrits dans la Constitution et de la garantie des droits fondamentaux.

- Dans la variante 1, la prise en compte du principe de la proportionnalité et des droits personnels garantis par le droit international en matière de droits de l'homme vient atténuer quelque peu la dureté du principe de l'automatisme du renvoi. Outre la disposition en matière de non-refoulement, le droit à une vie privée et familiale, protégé par la Convention européenne des droits de l'homme CEDH, ainsi que le



respect de la Convention relative aux droits de l'enfant peuvent aussi constituer un motif de non renvoi.

Pour les infractions graves, cataloguées dans l'art. 66 a, al. 1, lettre a , il est toutefois spécifié que « le juge peut **exceptionnellement** renoncer à expulser l'étranger si l'expulsion ne peut être raisonnablement exigée, parce qu'elle porterait gravement atteinte à des droits personnels de celui-ci qui sont garantis par le droit international en matière de droits de l'homme », art. 66 a, al. 3. Cela revient à dire que, dans l'intérêt général, l'expulsion est nécessaire et que la prise en compte du principe de proportionnalité, indépendamment de l'examen des cas particuliers, n'est ainsi pas la règle.

En cas de peine de six mois au plus, le juge ne peut expulser l'étranger que si les intérêts publics à l'expulsion l'emportent sur l'intérêt de l'étranger à demeurer en Suisse. Le principe de proportionnalité est ici mieux pris en compte, ce qui mérite d'être souligné.

- La variante 1 ne règle pas la question du **statut** des personnes qui seraient sous le coup d'une mesure d'expulsion mais dont celle-ci ne pourrait pas être exécutée. Ces personnes n'auraient pas d'autorisation provisoire mais seraient de fait admises à séjourner en Suisse, sans toutefois jouir des droits accordés aux personnes au bénéfice d'une autorisation provisoire, comme par exemple le droit au regroupement familial, ce qui est problématique.
- Enfin la variante 1 n'exclut pas les **conflits** avec les accords de libre-circulation conclus avec l'Union européenne ou ceux conclus avec l'AELE. Ces deux accords prévoient que dans les cas particuliers, autant la décision que l'exécution d'expulsion presupposent l'existence d'un grand danger pour l'ordre, la sécurité ou la santé publique. Cette exigence n'est de toute évidence pas remplie dans la variante 1.

Variante 2

Plus proche de la volonté des initiateurs, la variante 2 prévoit l'application de l'expulsion automatique sans exception, y compris pour des délits de moindre gravité et sans prise en compte dans les cas particuliers de la situation personnelle des étrangers condamnés.

- Le juge n'a aucune marge de manœuvre et est contraint de prononcer l'expulsion. La variante 2 entraîne donc une violation du principe de **proportionnalité**. Selon l'art. 73a, al 2, CP, une personne ayant commis un délit mineur serait expulsée, même si le juge renonce à appliquer une peine ou ne prononce qu'une peine légère. Une bagatelle commise en infraction de la loi sur les stupéfiants conduit ainsi à l'expulsion du territoire suisse. Il en va de même par exemple pour les abus d'aide sociale ou d'assurances sociales. Cette disposition légale est hautement problématique, car elle ne tient compte ni de la gravité de l'infraction, ni de la situation de la personne.
- Avec la variante 2, un cas concret d'expulsion peut être en contradiction avec la **CEDH**, notamment avec son article 8 qui protège le droit à la vie familiale, si un membre d'une famille est expulsé. Le droit à la vie familiale est également protégé dans les Conventions de l'ONU, Pacte II, art. 17.
- Une personne étrangère séjournant en Suisse depuis sa prime jeunesse n'a pas forcément de lien avec son pays dit d'origine, celui qui est inscrit dans ses papiers. Il faut considérer que son pays d'attache est alors la Suisse. L'expulser du territoire revient à la priver du droit de retourner dans son pays, droit qui est protégé par les **Conventions de l'ONU, Pacte II**.



- La Convention relative aux droits de l'enfant est également violée par l'application de la variante 2, en cas d'expulsion d'une personne qui devrait laisser derrière elle de jeunes enfants et des enfants en formation. Il est peut-être utile ici de rappeler la teneur de l'article 3 de cette Convention :

« Dans toutes les décisions qui concernent les enfants, qu'elles soient le fait des institutions publiques ou privées de protection sociale, des tribunaux, des autorités administratives ou des organes législatifs, l'intérêt supérieur de l'enfant doit être une considération primordiale. ».

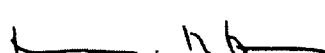
Force est de constater qu'avec la variante 2 on est très loin du respect de cette convention, ratifiée par la Suisse.
- La variante 2 laisse ouverte la question de l'admission provisoire de la personne qui est expulsée mais au bénéfice de la clause de non-refoulement, ce qui, comme dans le cas de la variante 1, n'accorde pas de **statut légal** à cette personne et ne lui accorde pas les droits des personnes admises à séjourner provisoirement en Suisse. Ce vide juridique est hautement problématique en regard des droits fondamentaux.
- La **durée d'expulsion** du territoire passe de 5 ans actuellement à 15 ans, ce qui est un durcissement considérable, et qui n'est justifié d'aucune manière. Cela vaut pour la variante 2 comme pour la variante 1.
- Selon l'article 73 c, al. 4 du CP, c'est le tribunal cantonal qui tranche en dernière instance sur un recours contre une décision d'expulsion. La personne concernée n'a par conséquent pas la possibilité de recourir devant le Tribunal fédéral, ce qui est une limitation des droits inacceptable en regard de la gravité de la peine infligée.
- L'article 73 d introduit une primauté du droit suisse par rapport au droit international dans l'application des art. 73 a à 73 c. Cette interprétation des rapports entre droit interne et droit international n'est pas défendable. C'est au contraire les normes internationales qui doivent s'appliquer en matière de droits humains.
- Le droit européen s'oppose aux normes de la variante 2, notamment l'accord sur la libre-circulation des personnes, qui exclut l'expulsion automatique et l'interdiction de fouler le territoire pour les étrangers au bénéfice de la libre-circulation. Seule un examen du cas particulier, tenant compte du principe de proportionnalité et en particulier de la situation familiale respecte les dispositions de l'accord sur la libre-circulation.

Conclusion

Les Verts rejettent fermement la variante 2, dont l'application viole quantité de conventions et d'accords internationaux ainsi que des principes contenus dans la Constitution suisse. La variante 1 constitue une forme adoucie de la variante 2 et représente une moins mauvaise proposition de mise en œuvre, dans la mesure où elle prévoit des mesures différencierées selon la gravité de l'infraction ainsi que le respect dans une certaine mesure du principe de proportionnalité. Elle reste toutefois sur de nombreux points extrêmement problématique et ne garantit pas le respect des droits humains.

Regula Rytz
Co-présidente

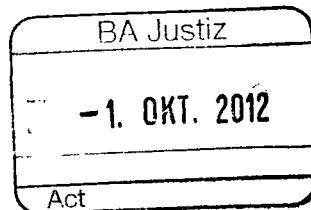
Anne-Marie Krauss
Secrétaire générale adjointe







Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundestrain 20
3003 Bern



Bern, den 30. September 2012

Vernehmlassung: Schweizerisches Strafgesetzbuch und des Militärstrafgesetz (Umsetzung von Art.121 Abs. 3-6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative.

Die BDP hat sich von Anfang an gegen die Ausschaffungsinitiative gestellt und sich für den direkten Gegenvorschlag eingesetzt. Sie hat bereits beim Vernehmlassungsstart am 23.5.2012 die vom Bundesrat präsentierte „Variante 1“ zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative favorisiert. Die BDP akzeptiert selbstverständlich das „Ja zur Ausschaffungsinitiative“ des Schweizer Stimmvolkes von Ende November 2011, ist aber nach wie vor der Ansicht, dass die Schwere der Straftaten berücksichtigt werden muss und das Lösungen anzustreben sind, die mit den grundlegenden Werten der Schweiz vereinbar sind.

Bereits nach der knappen Annahme der Ausschaffungsinitiative war klar, dass nun ein langwieriger parlamentarischer Prozess bevorsteht. Dieser ist mit dem Start der Vernehmlassung am 23.5. zwar einen kleinen Schritt weiter gekommen, aber leider noch lange nicht zu Ende.

Die zentrale Herausforderung liegt in einer dem Volkswillen möglichst nahe kommenden Umsetzung, welche gleichzeitig völkerrechtskonform ist. Die BDP unterstützt deshalb die vom Bundesrat präsentierte „Variante 1“, weil sie sowohl dem Ausweisungautomatismus als auch der Verhältnismässigkeit und dem Menschenrechtsschutz bis zu einem gewissen Grad Rechnung trägt. Einerseits wird der Ausweismechanismus durch das Verhältnismässigkeitsprinzip und durch die völkerrechtlich geschützten Menschenrechtsgarantien begrenzt (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Garantien der Kinderrechtskonvention), andererseits wird diesbezüglich in Kauf genommen, dass dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und dem Völkerrecht nicht vollumfänglich Rechnung getragen wird.

Es werden nur Fälle für die Ausweisung erfasst, bei denen in der Regel eine genügend schwere Verletzung der öffentlichen Ordnung vorliegt. Damit werden – unter Beachtung des Volkswillens – Konflikte mit dem Freizügigkeitsabkommen auf ein Minimum reduziert. Der Deliktskatalog ist eng gefasst – und trägt somit der Absicht der Initianten Rechnung, wonach nur schwere Verbrechen zu einer zwingenden Landesverweisung führen sollen. Soweit möglich sollen nur schwere Verbrechen, die mit den in der Verfassung aufgeführten Raub oder der Vergewaltigung vergleichbar sind, zu einer Landesverweisung führen. Zudem sollen auch schwere Vermögens- oder Wirtschaftsdelikte aufgenommen werden. Mit der vorgesehenen Mindeststrafe von 6 Monaten soll verhindert werden, dass Bagatelldelikte zu einer zwingenden Landesverweisung führen (Ausnahmeregelung für Kriminaltouristen).

Das zwingende Völkerrecht wird berücksichtigt, indem der Vollzug einer Landesverweisung aufzuschieben ist, solange Gründe für ein Verbot der Rückschiebung vorliegen. Im Bereich des nicht zwingenden Völkerrechts werden die völkerrechtlich geschützten Menschenrechtsgarantien bei der Anordnung der Landesverweisung berücksichtigt (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens,

Garantien der Kinderrechtskonvention).

Bei der „Variante 2“ sieht die BDP das Problem, dass so weit als möglich ein Ausweisungsautomatismus hergestellt werden soll. Widersprüche zu fundamentalen rechtsstaatlichen Prinzipien und zum Völkerrecht werden in Kauf genommen. Es besteht kein Raum für eine Einzelfallprüfung unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Der sehr weit gefasste Deliktskatalog und das Fehlen einer Mindeststrafe führen dazu, dass auch weniger schwere Delikte zu einer zwingenden Landesverweisung führen können. Das ist ein Widerspruch zu den von den Initianten gemachten Aussage, dass nur „schwere Verbrechen“ zu einer zwingenden Landesverweisung führen sollen. Wirtschaftsdelikte werden hingegen nicht berücksichtigt. Internationale Menschenrechtsgarantien (EMRK, UNO-Pakt II, KRK) dürfen nicht berücksichtigt werden.

Die BDP spricht sich also klar für die „Variante 1“ aus und wird sich dafür einsetzen, dass die Umsetzung im Parlament „hart aber fair“ und vor allem zügig erfolgen wird. Sie fordert den Bundesrat auf, bei der Ausarbeitung so viel wie möglich im Sinne des Volkswillens umzusetzen und alle Möglichkeiten auszuschöpfen, damit auf diese Weise die Durchsetzungsinitiative der SVP und damit weitere Verzögerungen verhindert werden können.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Überlegungen.

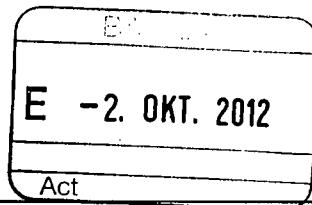
Mit freundlichen Grüßen



Martin Landolt, Präsident BDP Schweiz



Hansjörg Hassler, Fraktionspräsident



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundestrain 20
3003 Bern

Zug, den 1. Oktober 2012

Vernehmlassung zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaates Zug (SVP Kanton Zug) spricht sich für die Variante 2 der Umsetzung der rubrizierten Verfassungsinitiative aus. Die Variante 2 gewährleistet die Umsetzung des von Volk und Ständen zum neuen Verfassungsrecht erhobenen Ausschaffungsartikels. Aus Sicht der SVP Kanton Zug ist die Umsetzung gemäss Variante 2 insofern mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen vereinbar, als damit eine schweizerische Praxis festgelegt wird, soweit die Frage gemäss FZA besteht, ob eine Person wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus der Schweiz ausgewiesen werden kann. Ebenso begründen die Ausschaffungsinitiative und die Umsetzung gemäss Variante 2 eine Praxis, soweit die europäische Menschenrechtskonvention tangiert ist. Sollten Gerichte oder Juristen zum Schluss kommen, die Umsetzung gemäss Variante 2 sei nicht mit dem Völkerrecht vereinbar, hält die SVP Kanton Zug fest, dass dies nur für das nicht zwingende Völkerrecht gelten könnte. Die schweizerische Verfassungsordnung sieht nur den Vorbehalt des zwingenden Völkerrechts vor (Art. 194 Abs. 2 BV). Konsequenterweise müssten bei einer Unvereinbarkeit der Verfassungsinitiative mit dem nicht zwingenden Völkerrecht die entsprechenden nicht zwingenden völkerrechtlichen Bestimmungen gekündigt werden, statt dass letztere der neuen Verfassungsbestimmung übergeordnet würden. Würde das nicht zwingende Völkerrecht über die Bundesverfassung gestellt, bedeutete dies für die SVP Kanton Zug im Ergebnis, dass die Verfassungsgebung von Volk und Kantonen weg zum Bundesrat verschoben würde, welcher mit seinen diplomatischen Vertretern die völkerrechtlichen Bestimmungen ausarbeitet. Selbst das Parlament kann üblicherweise nur noch ja oder nein zu einem nicht zwingenden

völkerrechtlichen Vertrag sagen und ist von der inhaltlichen Ausgestaltung der Vertragsbestimmung ausgeschlossen. Am Rande möchte die SVP Kanton Zug erwähnen, dass die Europäische Menschenrechtskonvention seinerzeit nicht einmal dem Volk, geschweige denn den Kantonen oder Ständen vorgelegt wurde, weil die parlamentarische Debatte gestützt auf die Botschaft des Bundesrates mehrheitlich zum Schluss kam, die Europäische Menschenrechtskonvention könne ja nach 5 Jahren wieder gekündigt werden, weshalb sich eine Vorlage an Volk und Stände erübrige. Die demokratische und föderalistische Legitimation der Europäischen Menschenrechtskonvention kann demnach nicht mit einem neuen Verfassungsartikel, wie ihn die Ausschaffungsinitiative darstellt, verglichen werden.

Abschliessend möchte sich die Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaates Zug für die Gelegenheit zur Vernehmlassung bedanken.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Manuel Brandenberg
Kantonsrat
Präsident SVP Kanton Zug

PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundestrain 20
3003 Bern

Bern, 28. September 2012

Vernehmlassung: Umsetzung von Art. 121 Abs. 3-6 über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 23. Mai 2012 wurden wir eingeladen über oben genannte Anpassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir bestens und lassen Ihnen hiermit gerne unsere Antwort zukommen.

Allgemeine Bemerkungen

Das Problem der Ausländerkriminalität beschäftigt die Schweizer Bevölkerung. Im Verhältnis zur ausländischen Bevölkerung ist die Ausländerkriminalität in unserem Land überproportional gross. Der Handlungsbedarf ist unbestritten, insbesondere auch im Interesse der grossen Mehrheit der ausländischen Bevölkerung, welche zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Die CVP nimmt dieses Problem ernst und stimmt mit dem Grundsatz überein, dass Ausländer, die bestimmte Straftaten begehen, ausgeschafft werden müssen. Wer sich nicht an die hiesige Rechtsordnung hält und gewisse Straftaten begeht, der soll kein Anrecht mehr darauf haben, in der Schweiz zu leben. Dazu müssen sachliche Lösungen gefunden und Emotionalisierungen vermieden werden.

Die CVP hat die Ausschaffungsinitiative jedoch von Beginn weg abgelehnt, da diese erhebliche Mängel und Schwächen aufwies und Vollzugsschwierigkeiten vorhersehbar waren. An der Volksabstimmung vom 28. November 2010 haben die Wählerinnen und Wähler der CVP die Initiative „Für die Ausschaffung krimineller Ausländer“ deutlich abgelehnt. Gleichzeitig haben die CVP-Wählerinnen und Wähler den von der CVP erarbeiteten Gegenvorschlag mehrheitlich unterstützt, der gleich wie die Initiative zum Ziel hatte, kriminelle Ausländer auszuschaffen, aber im Gegensatz zur Initiative auf das Strafmaß ausgerichtet war.

Neben erheblichen Kollisionen mit rechtsstaatlichen Garantien der Bundesverfassung verletzt die Initiative auch wichtige Bestimmungen des nicht zwingenden Völkerrechts,

beispielsweise die Europäische Menschenrechtskonvention oder das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU. Die Partei hat bereits im Abstimmungskampf betont, dass sie nicht bereit ist, völkerrechtliche oder verfassungsmässige Bestimmungen zu verletzen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit war und bleibt ein wichtiges Anliegen der CVP. Die Verhältnismässigkeit ist ein Grundprinzip unserer Verfassung. Wer dieses nicht anerkennt, handelt verfassungswidrig und stellt unsere gesamte Rechtssprechung in Frage. Der Rechtsstaat muss die Grundrechte garantieren, das Verhältnismässigkeitsprinzip wahren und Menschen vor Willkür schützen. Diese in Bezug auf Ausländerkriminalität nicht anzuwenden, ist diskriminierend.

Entscheid Variante

Eine CVP interne Umfrage, bei der 4991 Personen teilgenommen haben, hat ergeben, dass die Mitglieder der CVP bei der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative folgende Grundsätze beachten wollen:

- Die Bundesverfassung, die Grundrechte und die Menschenrechte müssen bei der Umsetzung des neuen Verfassungsartikels eingehalten werden. Die Partei und ihre Mitglieder sind nicht bereit, aufgrund des Volkswillens diese Grundrechte zu relativieren.
- Die CVP und ihre Mitglieder stimmen einem Ausschaffungsautomatismus nur bei schweren Delikten zu.
- Die CVP und ihre Mitglieder wollen mehrheitlich die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung beibehalten.

Gleich wie die Variante des Initiativkomitees verpflichtet auch die Variante 1 die Behörden, kriminelle Ausländer bei gewissen Tatbeständen wegzuweisen. Bei dieser Wegweisung werden in Variante 1 die Grundrechte sowie die Grundprinzipien der Bundesverfassung und das Völkerrecht beachtet. In schweren Fällen haben die Behörden allerdings auch bei Variante 1 keinen Handlungsspielraum und müssen die Betroffenen wegweisen – was dem Willen des Volkes entspricht.

Die Variante 2 kennt als einzige Restriktion das Non-Refoulement-Prinzip. Mit der Variante 2 würde also riskiert, dass es bei vielen Ausschaffungen zu einer Verletzung des Freizügigkeitsabkommens kommen würde.

Die CVP ist nur bereit, das Personenfreizügigkeitsabkommen bei einer hinreichend schweren Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu verletzen. Dies ist mit der Variante 1 garantiert.

Aus den oben dargelegten Überlegungen und Grundsätzen spricht sich die CVP für die zur Auswahl stehende Variante 1 aus. Diese setzt die Ausschaffungsinitiative inklusive Ausschaffungsautomatismus um, verletzt dabei aber keine wichtigen verfassungsmässigen und völkerrechtlichen Bestimmungen.

Jedoch ist die Variante dahingehend zu ergänzen, dass Personen, die **wiederholt** Delikte begehen, für welche das Gericht im Einzelnen eine Strafe von weniger als 6 Monaten Freiheitsstrafe, 180 Tagessätze Geldstrafe oder 720 Stunden gemeinnützige Arbeit ausspricht, des Landes verwiesen werden. Die vorgeschlagenen Bestimmung von Art. 66b

regelt nur den **Wiederholungsfall**, wenn jemand bereits mit einer Landesverweisung belegt ist und eine neue Straftat begeht. Es ist wichtig und notwendig ein deutliches Zeichen im Bereich der Sogenannten „Kleinkriminalität“ zu setzen, wenn es sich um Wiederholungstäter handelt. Die vorgeschlagene Verhängung einer Mindeststrafe im Sinne von 66y Abs. 2 soll im Wiederholungsfall daher nicht mehr zur Anwendung kommen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

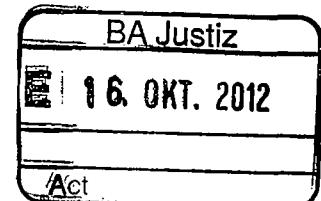
CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig

Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz

Sig

Alexandra Perina
Generalsekretärin a.i. CVP Schweiz



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundestrain 20
3003 Bern

Davos, 06.09.2012/vfa

Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz. Umsetzung von Art. 121 Abs. 3-6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer

Vernehmlassung der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Graubünden

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns gewährte Gelegenheit, zu der von Ihnen vorgeschlagenen Umsetzung der Ausschaffungsinitiative Stellung zu nehmen.

Aus Sicht der SVP Graubünden ist festzuhalten, dass ausschliesslich die Variante-V2 den mit der Annahme der Ausschaffungsinitiative in die Bundesverfassung aufgenommen Bestimmungen entspricht und diese verfassungskonform umsetzt.

Bedauerlicherweise hat sich der Bundesrat nicht vertieft mit der Variante-V2 auseinandergesetzt. So hat der Bundesrat keine Ergänzungen zu den „Änderungen bisherigen Rechts“ erlassen und die Einordnung in das Strafgesetzbuch vorgenommen. Der Bundesrat hat auch bedauerlicherweise bei der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens bereits unmissverständlich betont, dass er der Variante-V1 den Vorzug gebe und damit eine unvoreingenommene Meinungsbildung verhindert.

Die SVP Graubünden lehnt die Variante-V1 ab, weil sie:

- sich am von Volk und allen Ständen abgelehnten direkten Gegenentwurf zur Ausschaffungsinitiative orientiert.
- mit Art. 121 Abs. 3-6 Bundesverfassung nicht konform ist.
- Den Landesverweis von einer Mindeststrafe abhängig macht und selbst bei Erreichen dieser Strafhöhe eine Ausweisung nicht zwingend ist, sondern im richterlichen Ermessen liegt.
- mit der Aufschlüsselung der Strafe bei der Verurteilung für mehrere Straftaten der Schweizer Rechtstradition widerspricht.
- keine Regelung beinhaltet, welche Wiederholungstäter sachgerecht behandelt (Addition von Strafen).



SVP Graubünden, Sekretariat, Postfach 415, 7270 Davos Platz
Tel. 079 658 20 10, www.svp-gr.ch



- Das Einbruchsdelikt nicht umfassend regelt.
- Für gewisse Delikte keine Mindestdauer für den Landesverweis definiert.
- Den Drogenhandel nicht entsprechend Art. 121 Abs. 3 lit. a Bundesverfassung als Ausweisungsgrund regelt.
- Eine Landesverweisung von Wiederholungstätern für 20 Jahre nur dann vorsieht, wenn die Tat während der Dauer der Landesverweisung verübt wurde, was Art. 121 Abs. 5 Satz 2 Bundesverfassung widerspricht.
- Die Strafandrohung für den missbräuchlichen Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe nicht auf 3 Jahre Freiheitsstrafe festsetzt.

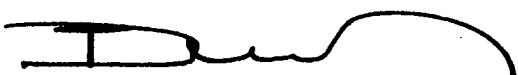
Die SVP Graubünden unterstützt die Variante-V2, weil sie:

- Sich an der von Volk und Ständen angenommene Ausschaffungsinitiative orientiert und die Verfassungsbestimmung korrekt umsetzt
- Mit Art. 121 Abs. 3-6 konform ist
- Völkerrechtskonform ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich

Mit freundlichen Grüßen

SVP Graubünden



Heinz Brand
Präsident



Valerie Favre
Parteisekretärin